

Aufbau und Funktion des so genannten Urfehdbuchs aus dem Stadtarchiv Freiburg im Breisgau¹

Von
MICHAEL AUMÜLLER

Über das Auffinden eines Dokuments

Freiburg, den 15. Juni 1495: Der zuständige Schreiber notiert in der städtischen *Rats Erkenntnus* folgende Anweisung:

Man sol den Höltzli annemen, in Sant Martins turn furen, von stund an inn fragen, im tröwen vf den diebsturn. Seit er nit, inn in diebsturn füren, in der ordnung zu im gon. Nach sinr sag haben bürgermeister vnd obristmeister gwalt witer ze handeln.

[Anm.:] ins vnzucht buch.²

Fälle wie dieser tauchen in der städtischen Überlieferung immer wieder auf. Personen sollten gefangen genommen und im städtischen Gefängnis, im Martinsturm, verhört werden. Waren sie nicht geständig, drohte man ihnen an, sie in den Diebsturm³ – und damit in die Folterkammer – zu überführen. Nach der „Aussage“ des Delinquenten sollten dann der Bürger- und der Obristmeister⁴ über das weitere Vorgehen entscheiden.

Neu sind hingegen die Anweisungen am Rand. Blättert man die *Rats Erkenntnus* der Jahre 1495/1496 durch, bleibt das Auge des Lesers zuweilen an Marginalien, wie der genannten oder wie: *ins vrgicht buch, ins freuelbuch* oder *ins vrfeh buch schriben* hängen.⁵ Die *Rats Erkenntnus*, eine Form der Ratsprotokolle, genügte demnach nicht als Aufzeichnungsort, die Vorkommnisse sollten nochmals gesondert niedergeschrieben werden.

¹ Grundlage ist meine an der Universität Freiburg entstandene Magisterarbeit: Delinquenz im spätmittelalterlichen Freiburg – Untersuchungen anhand des so genannten Urfehdbuchs. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Freiburg 2003. Herzlich gedankt sei an dieser Stelle meinem Betreuer Prof. Dr. Dieter Mertens, den Mitarbeitern des Freiburger Stadtarchivs, insbesondere Stadtarchivdirektor a. D. Dr. Hans Schadek und Restauratorin Christine Gutzmer, sowie Björn Christlieb und Yvonne Haas für Anregungen und Kritik.

² Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), B5 XIIIa Nr. 5, Eintrag zu Höltzli 15. Juni 1495, S. 136. Zum leichteren Verständnis der zitierten Quellentexte wurden hier und im Folgenden die Interpunktion der heutigen angenähert und eine – von Eigennamen abgesehen – konsequente Kleinschreibung angewandt. „U“ und „v“ wurden entsprechend der Vorlage transkribiert, eindeutige Abkürzungen stillschweigend aufgelöst.

³ Gemeint ist der Christophelsturm. Er stand etwa dort, wo sich heute das Siegesdenkmal befindet. Der Turm erhielt seine besondere Bedeutung durch die darin enthaltene städtische Folterkammer, die ihn maßgeblich von dem ebenfalls als Gefängnis dienenden Martinsturm unterscheidet. Vgl. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i.Br., Bd. 1. Hg. von ADOLF POINSIGNON (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 2). Freiburg 1891, S. 154, sowie GEORG SCHINDLER: Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg im Breisgau. Von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520-1806) (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i.Br. 7). Freiburg 1937, S. 74f., besonders Anm. 10 und 11. Zum Christophelsturm zur Zeit der Hexenverfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert siehe ADOLF POINSIGNON: Der St. Christophsturm zu Freiburg. In: Schau-ins-Land 15, 1889, S. 10-12.

⁴ Der Obristmeister war Sprecher und Repräsentant aller Zünfte und Führer des militärischen Aufgebots der Zünfte. Der Obristmeister ist bis 1489 durch die Zünfte und danach von den ausscheidenden Räten in Gegenwart der landesherrlichen Räte gewählt worden. Der Obristmeister war neben dem Schultheiß und dem Bürgermeister eines der so genannten drei Häupter der Stadt, vgl. HORST BUSZELLO: Krise, Reform und neuer Aufschwung. Die Stadt Freiburg am Ende des 15. Jahrhunderts. In: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498. Hg. von HANS SCHADEK. Freiburg 1998, S. 275-312, hier S. 280f.

⁵ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 5, Randanmerkungen zu den Fällen von Jörg Schwab vom 18. Mai 1495, S. 123, Hannsen Kannengiesser vom 12. Aug. 1495, S. 150, und Hanns von Richstetten vom 27. April 1496, S. 40.

Obwohl die Anweisungen eindeutig sind, folgen die Probleme umgehend. Denn bei dem Versuch, diese Bücher im Freiburger Stadtarchiv ausfindig zu machen, wird man unter den Namen „Unzucht“- „Urgicht“- oder „Frevelbuch“ für das 15. Jahrhundert nicht fündig.⁶

Vor ähnlichen Schwierigkeiten stand schon 1862 Franz Joseph Mone, der damalige Direktor des Badischen Generallandesarchivs in Karlsruhe und Herausgeber der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Laut Mone sind die Freiburger Ratserkenntnisse und Missiven nur dann vollständig zu verstehen, wenn man zugleich das *Geschichtbuch* und das *Unzuchtbuch, welche[s] die Polizeifrevel enthält*, zur Verfügung hat. Daher bat Mone in einem Schreiben vom 6. November 1862 das Bürgermeisteramt, ihm jene Dokumente zuzusenden.⁷ Zu diesem Zeitpunkt konnte dem Archividirektor jedoch lediglich mitgeteilt werden, *daß nach Versicherung unseres Archivars weder ein Stadtgeschichtbuch noch ein Stadtunzuchtbuch, wenigstens nicht unter diesen Titeln oder Aufschriften, sich vorfinden, ... es sollen und werden aber die Nachforschungen fortgesetzt und in günstigem Falle diese Bücher sogleich dorthin mitgeteilt werden.*⁸

Wenigstens das *Geschichtbuch*, das mehr als vier Jahrzehnte zuvor dem städtischen Archivar Ferdinand Weiss bereits bekannt war, tauchte in den darauf folgenden Jahren wieder auf.⁹ Wie aus den Briefen und Beschlüssen des Badischen Generallandesarchivs und des Freiburger Gemeinderats ersichtlich wird, wurde im Dezember 1867 das *Geschichtbuch* nochmals angefordert und am 18. Januar 1868 nach Karlsruhe verschickt.¹⁰ Vom *Unzucht-* bzw. *Urfehdbuch* hingegen erfährt man nach diesen kurzen Hinweisen nichts mehr. Wann es endgültig aus den Tiefen des Archivs wieder auftauchte, ist bisher nicht zu rekonstruieren.

Heutzutage führt den Archivbenutzer das Stichwort „Urfehdbuch“ weiter. Bestellt er die Signatur StadtAF, B5 IIIc 11, erhält er das so genannte *Urfehdbuch* (Abb. 1). Schlägt er den Deckel auf, sieht er folgende Einträge vor sich: *Vergichten armerlüt vnnd iro verdampnus*,¹¹ das *Vrfecht Büch* und *Heimlicher ràt erfahrung vnd vnzuchten zusampt inslus der frauel*.¹² Das ist wesentlich mehr als die Bezeichnung „Urfehdbuch“ zunächst vermuten ließe. Eine Vergicht, in anderen Gegenden auch Urgicht genannt, ist eine Aussage oder ein Bekenntnis einer Person vor Gericht bzw. vor Beauftragten des Gerichtes. Diese Person war aus der Sicht des

⁶ Lediglich für eine spätere Zeit lassen sich folgende Dokumente finden: StadtAF, B5 IIIc 4 Nr. 7, Vergichtbuch 1550-1628. Darin sind enthalten *Vergichten malefützischer personen so alhie zu Freyburg im diepsturn gelegen*. Es stehen die Namen der Delinquenten, dann folgt deren Vergicht. Am Rand wurde gleich das Vergehen bzw. die Einordnung der Person z. B. *diep* vermerkt und darunter die jeweilige *Straff*. Ab 1560 bis 1706 wurden so genannte Straf- und Frevelbücher geführt, vgl. StadtAF, B5 IIIc 8 Nr. 1-8.

⁷ StadtAF, C1 Archivsachen 3 Nr. 18. Schon am 5. Sept. 1862 wandte sich Mone in Bezug auf das *Geschichtbuch* an den Gemeinderat. Auf der Rückseite des Schreibens vermerkte der damalige städtische Archivar Cajetan Jäger, *daß ein Geschichtbuch der Stadt unter diesem Namen mir nicht bekannt sei und daher danach nicht brauche gesucht zu werden; daß dagegen wohl die großen Diplomatarien gemeint sein dürften, in welche die wichtigsten Urkunden zur Stadtgeschichte abgeschrieben wurden*.

⁸ Ebd., Beschluss vom 12. Nov. 1862.

⁹ Unter den an das städtische Archiv übergebenen Urkunden und Akten aus dem Nachlass von Ferdinand Weiss befindet sich laut dem Übergabeprotokoll auch das *Geschichtbuch*, vgl. StadtAF, C1 Archivsachen 2 Nr. 5, Consignation vom 6. Dez. 1822. Anscheinend ist das Wissen um das *Geschichtbuch* bei Weiss' Amtsnachfolgern wieder in Vergessenheit geraten. Sicher ist, dass es Heinrich Schreiber noch gekannt und genutzt hat. Im Freiburger Adresskalender von 1828 gibt Schreiber den Text des *Geschichtbuchs* zur so genannten Ebringer Schmach von 1495 wieder. In einer kurzen Vorrede erwähnt er Ulrich Zasius, der die Ereignisse als Stadtschreiber miterlebt und *Protokoll und Erzählung eigenhändig niedergeschrieben [habe]*. HEINRICH SCHREIBER: Schmach so die von Ebringen einer Statt Fryburg zugefügt haben. In: Freiburger Adresskalender 1828, S. 29-38, Vorrede S. 27f. Schreiber hat den Text auch in den zweiten Band seines 1829 erschienenen Urkundenbuchs aufgenommen, vgl. HEINRICH SCHREIBER: Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Bd. II, 2. Freiburg 1829, S. 602-604.

¹⁰ Vgl. StadtAF, C1 Archivsachen 3 Nr. 18, vor allem die Briefe vom 30. Dez. 1867 und 24. Jan. 1868 mit dem darauf vermerkten Beschluss des Gemeinderats vom 1. Feb. 1868 und den Brief vom 4. Feb. 1868.

¹¹ *Das zu verdammende selbst, was verurtheilt wird*, vgl. Artikel „Verdammnis“. In: Deutsches Wörterbuch, Bd. 25. Hg. von JACOB GRIMM und WILHELM GRIMM. Leipzig 1854-1960.

¹² StadtAF, B5 IIIc 11, fol. 1r. Im Folgenden als *Urfehdbuch* zitiert.

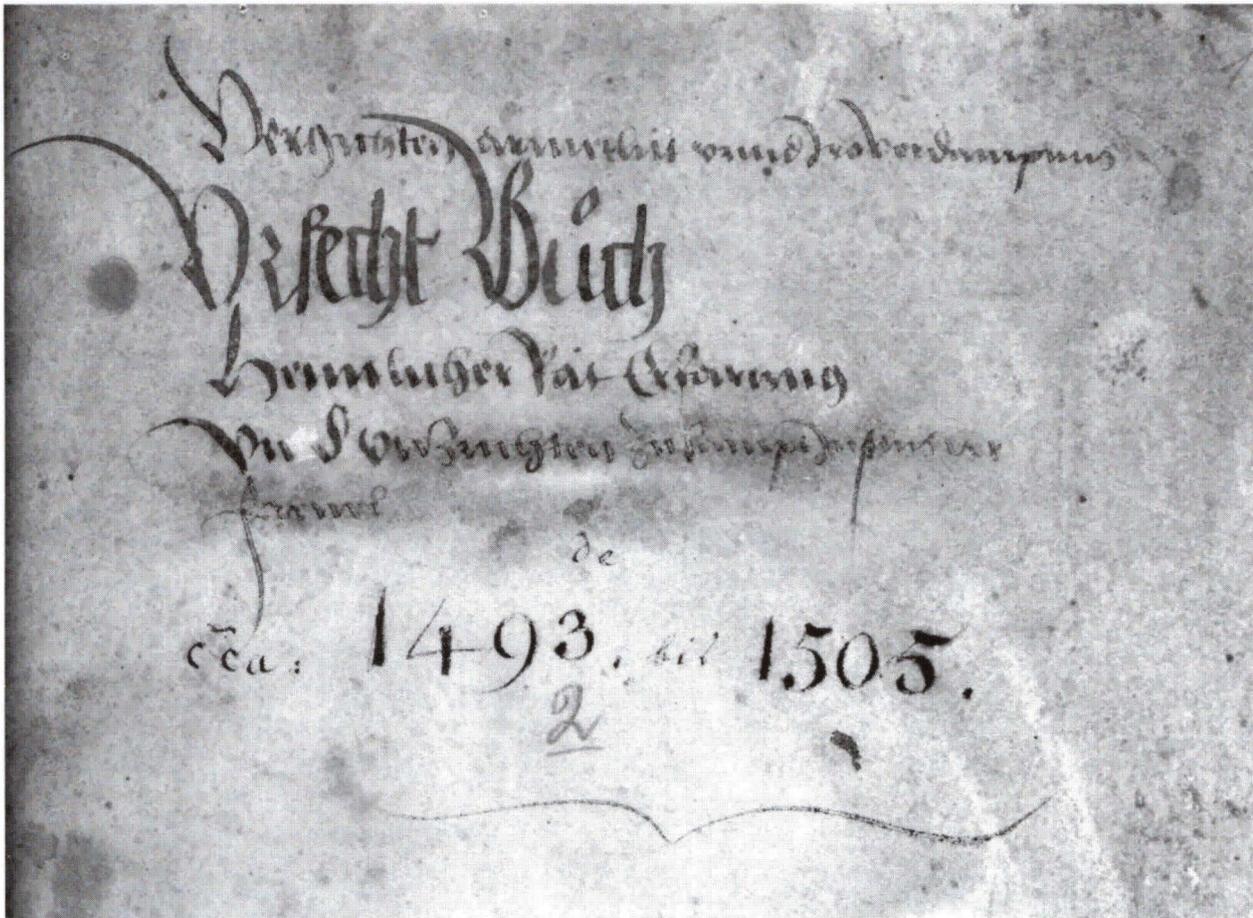


Abb. 1 Titelblatt des Urfehdbuchs (StadtAF, B5 IIIc 11)

städtischen Rats einer Tat dringend verdächtig oder konnte als Zeuge zur Klärung eines Deliktes dienen. Die Aussage wurde von den betreffenden Personen im Vorfeld der Gerichtsverhandlung gemacht.¹³

Die im *Urfehdbuch* verzeichneten Urfehden gehören dem Typ der Hafturfehden an. Durch diese erkannte der die Urfehde Schwörende die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme mit allem, was während der Haft geschehen war (z. B. die Folterung), an, selbst wenn er der beschuldigten Tat nicht überführt worden war. Die Urfehde wurde nach der Entlassung aus dem Gefängnis geschworen und beinhaltete neben dem Eid, eine etwaige Strafe zu akzeptieren, auch, dass sich der Urfehdschwörer für die erlittene Gefangennahme nicht rächen würde. Vermutlich ist bis ins 18. Jahrhundert mit der Entlassung aus der Haft das Ablegen eines Urfehdeides verbunden gewesen. Da in der Spätzeit des Urfehdedewesens die Haftentlassung, die Ableistung des Urfehdeids und die Stadt- oder Landesverweisung immer häufiger zusammenfielen, weitete sich die Bezeichnung „Urfehde“ auch auf den eigentlich extra geschworenen Verweisungseid aus. Die Urfehde wurde immer mehr zum Synonym für jegliche Art von Verweisungsstrafe.¹⁴

Als *vnzucht* wird in der Regel ein leichteres rechtliches Vergehen bezeichnet. Mit *freuel* werden seit dem 14. Jahrhundert die leichteren und mittleren Rechtsbrüche bezeichnet und den schweren Rechtsbrüchen, den so genannten Malefizsachen, gegenübergestellt. Der Begriff

¹³ MATTHIAS LEXER: *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*. Stuttgart 1972, S. 260. In einem engeren Sinn wird unter der Urgicht nur das mittels der Folter erzwungene und später vom Delinquenten bestätigte Bekenntnis verstanden, vgl. hierzu WOLFGANG SELLERT: Artikel „Urgicht, Urgichtbücher“. In: HRG Bd. 5, Sp. 571.

¹⁴ ANDREAS BLAUERT: *Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (Frühneuzeit-Forschungen 7)*. Tübingen 2000, S. 27f.

Frevel kann zugleich auch die Geldstrafe meinen, die für die Tat an die Obrigkeit zu entrichten war.¹⁵

Der Fall des eingangs erwähnten Hölzli findet sich im hinteren Teil des so genannten *Urfehdbuchs*, bei den *vnzuchten*, wieder, genau dort, wo er der Anweisung der *Rats Erkantnnus* zufolge verzeichnet werden sollte.¹⁶ Mit dem heutigen *Urfehdbuch* hält man also jene in den Ratserkenntnissen erwähnten Bücher und das von Franz Joseph Mone erbetene *Unzuchtbuch* in einem Band in Händen.

Beschreibung des *Urfehdbuchs*

Das *Urfehdbuch* ist eine sehr gut erhaltene, aus drei Lagen bestehende Papierhandschrift im Format von ca. 31 x 22 cm. Die erste Lage entspricht dem *Vergicht*-, die zweite dem *Urfehd*- und die dritte Lage dem *Unzucht*- bzw. *Frevelbuch*. Vom ehemaligen Pergamentumschlag ist nur der vordere Teil erhalten, der als Deckblatt dient. Unklar ist, ob jener ursprüngliche Pergamenteinband lediglich einer der Lagen bzw. einem der Bücher als Einband diente oder allen drei.¹⁷ Damit wiederum hängt die Frage zusammen, ob es sich um drei einzelne unabhängige Bücher handelt, die in späterer Zeit zusammengebunden wurden, oder ob das *Urfehdbuch* eine aus drei Teilen bestehende Gesamtkonzeption darstellt.

Das pergamentene Deckblatt führt die Namen der einzelnen Buchteile an: *Vergichten armer lüt vnnd iro verdampnus*, das *Vrfecht Büch* und *Heimlicher rät erfahrung vnd vnzuchten zusampt inslus der frauel*.¹⁸ Aufgrund der Schrift, die den Aufschriften des *Geschicht*- und *Untreubuchs* ähnelt, und der Sprache ist zu vermuten, dass die Buchtitel am Ende des 15. Jahrhunderts zu Pergament gebracht worden sind.¹⁹ Wenn diese Annahme zutrifft, dann folgt daraus, dass die drei Bücher schon zu diesem Zeitpunkt unter einem Deckel vereint waren. Der unter den Buchtiteln stehende Eintrag *de cca. 1493²⁰ bis 1505* ist der Schreibart nach von späterer Hand, eventuell aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, vorgenommen worden.

Die Handschrift ist in grauen Karton gebunden.²¹ Die drei Lagen haben insgesamt 102 Blät-

¹⁵ Vgl. LEXER (wie Anm. 13), S. 259; ROLF LIEBERWIRTH: Artikel „Frevel“. In: HRG, Bd. 1, Sp. 1273-1274; HERMANN NEHLSSEN: Artikel „Buße. II. deutsches Recht“. In: LexMA, Bd. 2, Sp. 1144-1149. Jeder der drei Titel steht damit in Bezug zu – modern gesprochen – strafrechtlich relevanten Vorgängen.

¹⁶ Besagter Hölzli erscheint im Frevelteil des *Urfehdbuchs* auf fol. 78r und 82r + v.

¹⁷ Da nur noch ein Teil des Einbands besteht, kann, ohne die Bindung aufzulösen, nicht festgestellt werden, welche Teile er ursprünglich umschloss.

¹⁸ Vgl. Anm. 12.

¹⁹ Vgl. StadtAF, B1 Nr. 2; StadtAF, B5 IIIc 10.

²⁰ Mit Bleistift anstelle der 3 eine 2.

²¹ Wann die moderne Einbindung, die der des *Geschichtbuch* (StadtAF, B1 Nr. 2) ähnelt, vorgenommen wurde, ist meines Wissens nicht bekannt. Franz Joseph Mone regt in seinem Schreiben vom Oktober 1867 an das Freiburger Bürgermeisteramt an, die städtischen Archivalien *in Leder oder Leinwand* binden zu lassen. Grund dafür war die Entdeckung, dass einige der bisherigen pergamentenen Einbände wertvolle historische Quellen darstellten und von diesen Archivalien zu entfernen seien. Auch die Protokoll- und Missivenbücher sollten *einen dauerhaften Einband erhalten* – von Karton ist allerdings nicht die Rede. Prinzipiell spricht sich auch der städtische Archivar Cajetan Jäger für die Bergung der wertvollsten Pergamente und eine neue Bindung der Bücher aus, hält es aber aus Kostengründen für unmöglich, alle Archivalien neu einbinden zu lassen. Daher schlägt er dem Gemeinderat vor, nur jene Bücher binden zu lassen, *die lose Blätter haben oder bei welchen die Rückenfüden aus Alter gebrochen sind und das ganze Buch aus dem Rücken fällt. Solche Bücher sind es nicht viele*, StadtAF, C1 Archivsachen 3 Nr. 18, Schreiben Mones an das Bürgermeisteramt vom 29. Okt. 1867. Ebd., Bericht Cajetan Jägers an den Gemeinderat vom 9. Dez. 1867. Wie sich der Gemeinderat entschied, ist nicht bekannt. Peter P. Albert berichtet hingegen über das *Geschichtbuch* und dessen Bindung, dass diese *zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in [die] heutige Form gebracht worden ist*, PETER P. ALBERT: Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg im Breisgau in alter und neuer Zeit. In: ZGO 55, 1901, S. 493-578, hier S. 509. Jedoch nennt Albert keine Belege dafür, auch ist nicht klar, ob nur das *Geschichtbuch* oder auch andere Archivalien zu Beginn des 19. Jahrhunderts neu gebunden wurden.

ter.²² Die erste Lage besteht aus 19 Doppelblättern. An diese sind zwei zusätzliche Blätter angefügt worden. Insgesamt umfasst sie Folio 1 bis 43 – in der modernen, durchgehenden Zählung. Die Foliierung des 15. Jahrhunderts setzt auf Folio 3r ein und zählt von dort beginnend Blatt 1 bis 24. Auf Folio 2r befindet sich das *register der vergichten armer lüt*. Darin erscheinen nacheinander drei verschiedene Schreiberhände. Das Register, das, wie die anderen Register des *Urfehdbuchs* auch, nach der Reihenfolge der Einträge die Namen und zugehörigen Seiten angibt, ist unvollständig und enthält nicht alle Personen, deren Vergichte aufgezeichnet wurden. Interessanterweise erscheinen im Register aber auch solche Namen, deren Vergichten im *Urfehdbuch* nicht zu finden sind.²³ Vermutlich war geplant, diesen Teil fortzuführen, worauf auch die freigelassenen Seiten hindeuten.

Die zweite Lage beginnt mit Folio 44 und reicht bis Folio 73. Diese Lage stellt das *vrfech buch* dar und setzt sich aus 15 Doppelblättern zusammen. Die alte Foliierung setzt erst wieder auf Folio 45r mit eins ein und zählt 28 Blätter bis auf Folio 72r. Das auf Folio 44r befindliche *register der vrfechtn hierinn geschriben* ist ebenfalls nicht vollständig.²⁴ Hier erscheinen aber im Gegensatz zum vorigen Register keine überzähligen Namen.

Die dritte und letzte Lage beginnt mit Folio 74 und reicht bis zum Ende auf Folio 102 und umfasst 12 Doppelblätter. Bei drei weiteren ist nicht klar, ob sie zur Lage gehören oder nachträglich angefügt wurden. Das *register der vnzuchten vnd fr̄uel hierinn begriffen* beginnt auf Folio 74r. Folio 74v und 75r sind unbeschrieben, das Register wurde erst auf 75v weitergeführt.²⁵ Die Zählung des 15. Jahrhunderts setzt auf Folio 76r ein und zählt 18 Blätter bis auf Folio 93r. Folio 77r + v (im Original Blatt 2) wurde nicht beschrieben. Wie es scheint, ist hier Platz gelassen worden, denn im unteren Drittel von Folio 76v findet sich die Überschrift *der brotbeckn halb*. Ein weiterer Eintrag dazu wurde jedoch nicht ausgeführt. Die Seite 88v ist ebenfalls unbeschrieben. Zuvor, auf 88r, steht im unteren Drittel die Überschrift *Rudolff von Blumnegck verachtung*, die gestrichen wurde. Die Folgeseite sollte eventuell Platz für einen jener Einträge bieten, die im *Untreubuch* ihren Niederschlag fanden.²⁶ Die restlichen beschriebenen Blätter von 94r bis 100r erhielten keine zeitgenössische Foliierung.

Das Urfehdbuch in der Forschung

Der Handschrift ist in der Forschung bisher wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht worden. Geriet sie doch einmal in das Blickfeld eines Forschers, wurde lediglich auf den Urfehde teil Bezug genommen bzw. dem Prinzip *pars pro toto* folgend der Urfehde teil mit der ganzen Handschrift gleichgesetzt. So erwähnt etwa Folkmar Thiele in seiner Dissertation über die Freiburger Stadtschreiber die Pflicht der Stadtschreiber, die verschiedenen städtischen Bücher zu führen, wozu nach Thiele seit 1492 auch das *Urfehdbuch* gehörte.²⁷ Allerdings enthält laut Thiele das *Urfehdbuch* nur „die Namen derjenigen, welche nach Abschluß eines gegen sie

²² Davon sind folgende Blätter nicht beschrieben: 27-34, 36-43, 73, 77, 101 und 102. Die Folioangaben beziehen sich auf die moderne, durchgehende Zählung.

²³ Die folgenden Namen sind zwar im Register aufgeführt, finden sich, von Clewi Mittag auf fol. 4r abgesehen, aber nicht bei den Vergichten: *Jörg Schwab von Kilharten todt*. Dieser findet sich mit einer Urfehde von 1495 im Urfehde teil, fol. 67r-68r, und kann erst später hingerichtet worden sein; *Niclaus von Herdern tödt*; *Hans Ernzenbrecht[?] tödt*; *Clewi Mittag*; *Mathis Melner*.

²⁴ Die letzten drei Urfehden von Schniderknecht, fol. 71v, Jörg Meiger Sniderknecht von Vlm, fol. 72r, und Spitzhirn, fol. 72r, fehlen.

²⁵ *Urfehdbuch*, fol. 74r-75v. Das Register endet mit dem Namen Burckhart Kuchlins, dessen Unzucht auf fol. 92r (Blatt 17) eingetragen ist. Die folgenden ca. 72 Namen wurden, obwohl Platz im Register vorhanden ist, nicht ein- bzw. nachgetragen.

²⁶ Vgl. StadtAF, B5 IIIc 10, fol. 3v-4r und 11r.

²⁷ Vgl. FOLKMAR THIELE: Die Freiburger Stadtschreiber im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg i. Br. 13). Freiburg 1973, S. 75.

durchgeführten Strafverfahrens schwören mussten, sich deswegen nicht an der Stadt oder ihren Bürgern zu rächen.“²⁸ Ein *Vergicht*-, *Unzucht*- oder *Frevelbuch* nennt er nicht. Andreas Blauert behandelt in seiner Habilitationsschrift über das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten ebenfalls das Freiburger *Urfehdbuch*. Er geht davon aus, „daß in einer ganzen Reihe von Städten und Herrschaften der Untersuchungsregion gegen Ende des 16. Jahrhunderts Kopien und Regesten von Urfehdebrieffen angefertigt und in eigens dafür angelegten Büchern gesammelt worden sind.“²⁹

Lediglich Walter Asmus und Guy P. Marchal scheinen Notiz davon genommen zu haben, dass das *Urfehdbuch* mehr umfasst als den Urfehdeanteil. Walter Asmus schenkt in seiner Dissertation über das Freiburger Urfehdedewesen jedoch dem Vergicht- und dem Frevelanteil, außer einer kurzen Erwähnung, keinerlei Aufmerksamkeit.³⁰ In seiner Abhandlung über städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen nutzt Marchal ebenfalls nur den Urfehdeanteil.³¹ In einer Anmerkung bezeichnet er das *Urfehdbuch* als „zusammengebundene Reste von Gerichtsbüchern, [vom] Ende des 15. Jahrhunderts“.³² Dabei erwähnt er das *Vergicht*-, *Urfehde*- und *Unzuchtbuch*.³³

Drei in Einem oder Eins aus Dreien?

Da in der Forschung die Auffassungen über das *Urfehdbuch* disparat sind und um der besseren Einordnung und Datierung des Buches willen, muss geklärt werden, ob es sich bei dem Band um drei einzelne, zunächst voneinander unabhängig geführte Bücher handelt, die in späterer Zeit zusammengebunden worden sind. Dann wäre der Begriff „Urfehdbuch“ nur auf die zweite Lage des gebundenen Konvolutes zu beziehen, also auf den Teil, der die Abschriften der Urfehden enthält. Oder aber, ob wir es mit einem einzigen, aus drei Teilen bestehenden Buch zu tun haben.

Für die Annahme, dass es sich um drei eigenständige Bücher handelt, die nachträglich zusammengebunden wurden, spricht zunächst die äußere Erscheinung. Jeder der Teile entspricht einer Lage und verfügt über ein eigenes Register. Desgleichen ist jeder Teil eigens foliiert, d. h. jeder Teil beginnt von Neuem mit Blatt eins. Vermutlich erst im 19. oder 20. Jahrhundert wurde eine durchgehende Follierung vorgenommen.

Indessen ist das *Urfehdbuch* in der Forschung nur sehr oberflächlich untersucht worden. Selbst bei einer ausschließlichen Analyse des Urfehdeanteils stößt man, etwa auf Folio 71v bzw. 72r, auf Aussagen folgender Art: *So vmb irn handel by den vergicht da uornnen am 21 blat geschriben*³⁴ oder *alls vornnen by den vergichten statt am 20 blatt*³⁵. Somit haben wir in der zweiten Lage, dem Urfehdeanteil, eine Verweisung auf die erste Lage, den Teil, in dem die Vergichte verzeichnet sind. Diese Verweisungen ergeben aber nur dann einen Sinn, wenn sich das *da uornnen am 21 blat* und das *vornnen by den vergichten* auf einen vorderen Teil des gesamten Bandes bezieht. Tatsächlich sind die Fälle, auf die verwiesen wird, bei den Vergichten

²⁸ Ebd., S. 75, besonders Anm. 101.

²⁹ BLAUERT (wie Anm. 14), S. 49. Die angegebene Signatur zeigt, dass Blauert damit auch das Freiburger *Urfehdbuch* meint.

³⁰ Vgl. WALTER ASMUS: Das Urfehdedewesen zu Freiburg i.Br. von 1275 bis 1520. Diss. iur. masch. Freiburg 1923, S. 9.

³¹ Vgl. GUY P. MARCHAL: „Von der Stadt“ und bis ins „Pfefferland“. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte. In: Grenzen und Raumvorstellungen 11. bis 20. Jahrhundert. Hg. von GUY P. MARCHAL (Clio Lucernensis 3). Zürich 1996, S. 225-263.

³² Ebd., S. 259, besonders Anm. 18.

³³ Die bisherige Forschung konzentrierte sich somit auf den Urfehdeanteil. Besonders Thiele und Blauert erwecken den Eindruck, dass das so genannte *Urfehdbuch* lediglich aus dem mittleren Urfehdeanteil besteht.

³⁴ *Urfehdbuch*, fol. 71v, Schniderknechte.

³⁵ Ebd., fol. 72r, Jörg Meiger [Meyer] von Vlm.

geschildert.³⁶ Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt dieser Eintragungen, die von dem um 1500 tätigen Unterstadtschreiber Dr. Jakob Lieb³⁷ ausgeführt wurden, schon mindestens die erste und die zweite Lage, also *Vergicht-* und *Urfehdbuch* eine Einheit gebildet haben müssen, da ansonsten ein Verweisen sinnlos gewesen wäre und die betreffende Stelle vom Leser nicht hätte aufgefunden werden können.

Zieht man die anderen beiden Teile des Buches heran, wird der Eindruck gegenseitiger Verweisungen verstärkt. So gibt es etwa im Frevelteil, der dritten Lage, auch Verweise auf den Vergichtteil, z. B. den relativ kurzen Eintrag: *Leonhart Hobelins vnzucht stat by den vergichten vornnen am 24 blatt*.³⁸ Dort, bei den Vergichten, wird der Fall des Metzgers Leonhart Höbelin ausführlicher geschildert. Wenn die dritte Lage auf die erste verweist und diese wiederum mit der zweiten Lage verbunden ist, folgt daraus, dass alle drei Lagen spätestens zur Zeit von Jakob Lieb eine Einheit bildeten.

Insgesamt gibt es zwanzig wechselseitige Hinweise.³⁹ Dies macht es wahrscheinlich, dass es sich bei dem so genannten *Urfehdbuch* um ein einziges aus drei Teilen bestehendes Buch handelt, und nicht um „zusammengebundene Reste von Gerichtsbüchern“, wie Guy P. Marchal annimmt.⁴⁰

Deutlich wird dabei, dass der Name „Urfehdbuch“ zu kurz greift, da er wesentliche Inhalte der Quelle ausblendet. Die Benennung des *Urfehdbuchs* als solches – Mone nannte es noch *Unzuchtbuch* – ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass auf dem pergamentenen Deckblatt der Name *Vrfecht Büch*, verglichen mit den beiden weiteren Bezeichnungen, etwa die doppelte Größe einnimmt. Dies könnte darauf hinweisen, dass für die zeitgenössischen Nutzer der Urfehde teil von besonderer Wichtigkeit war. Eventuell hatte er rechtserhebliche Bedeutung und sollte daher hervorgehoben werden. Die Hervorhebung hat dazu geführt, dass ausschließlich dieser Begriff zur Bezeichnung der Handschrift in die neueren archivischen Findmittel übernommen worden ist, ohne zu bedenken, dass damit die übrigen Teile dem Benutzer verborgen bleiben mussten und deshalb wohl auch unbeachtet blieben.⁴¹

Die Berichts- und Entstehungszeit

Folgt man dem Eintrag auf dem Deckblatt, dann berichtet das *Urfehdbuch* aus den Jahren zwischen 1493 und 1505.⁴² Untersucht man jedoch die Einträge genauer, dann stellt man fest, dass sich in der zweiten Lage, dem Urfehde teil, zwei Abschriften befinden, deren Originale aus den Jahren 1487 und 1488 datieren.⁴³

Eine weitere Analyse der Einträge ergibt folgende Berichtszeiten für die einzelnen Teile: für

³⁶ Ebd., fol. 23r und 22v. Die Hinweise auf ein *vornnen by den vergichten* könnte zwar auch darauf hindeuten, dass die Eintragungen zu Anfang des Vergichtteils zu finden sind, aber da die erwähnten Fälle erst am Ende des Vergichtteils niedergeschrieben wurde, trifft diese Interpretation nicht zu und stützt die ausgeführte Annahme.

³⁷ Lieb, der auch Frankfurter genannt wurde, war seit 1500 Substitut. Wann er das Amt aufgab ist nicht klar. Ab 1506 ist er Procurator der Stadt am königlichen Gericht in Rottweil, vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 136.

³⁸ *Urfehdbuch*, fol. 92r, Leonhart Hobelin, verweist auf die Vergicht von Leonhart Höbelin *der Mezger*, fol. 26r.

³⁹ Im Vergichtteil wird dreimal auf den Frevelteil und siebenmal auf den Urfehde teil verwiesen, bei zwei Verweisen ist kein passender Eintrag im Urfehde teil vorhanden. Im Urfehde teil wird dagegen nur dreimal auf den Vergichtteil Bezug genommen und kein einziges Mal auf den Frevelteil. Hier wiederum beruft man sich dreimal auf den Vergichtteil und fünfmal auf den Urfehde teil, allerdings fehlen auch hier im Urfehde teil zwei passende Eintragungen.

⁴⁰ Vgl. MARCHAL (wie Anm. 31), S. 259.

⁴¹ Inzwischen wurden die Angaben im Findbuch des Stadtarchivs entsprechend ergänzt.

⁴² Nachträglich ist mit Bleistift die Drei von 1493 durchgestrichen und eine Zwei darunter geschrieben worden, vgl. *Urfehdbuch*, fol. 1r, sowie Anm. 20 und 55. Unter Berichtszeit verstehe ich die Jahre, aus denen berichtet wird bzw. aus denen die Vorlagen der Einträge stammen.

⁴³ Die Urfehde von Peter Vingk datiert vom 11. Juli 1487, fol. 61v; die Urfehde von Jacob Geberspach vom 9. Juni 1488, fol. 60v-61r. Von Peter Vingk hat sich im Stadtarchiv noch die Originalurkunde erhalten, vgl. StadtAF, A1 Xif 1487 Juli 11.

den Vergichtteil: 1493 bis 1497 und 1500. Nach drei nicht datierbaren Einträgen, folgt ein vierter mit einem Datum aus dem Jahr 1493, dann zwei undatierte Einträge. Darauf je ein Eintrag aus dem Jahr 1495, 1494, hierauf wieder ein nicht datierbarer. Anschließend sechs Einträge zum Jahr 1495, drei zu 1496, 14 zu 1497, fünf zum Jahr 1500, wieder ein nicht datierbarer Eintrag, hierauf abermals vier zu 1500. Darauf je ein Eintrag zu 1496, 1495, dann drei weitere zu 1500, ein nicht datierbarer, einer zu 1495 und die letzten beiden zum Jahr 1500. Die Jahre 1498 und 1499 erscheinen überhaupt nicht.

Für den Urfehde teil lautet die Berichtszeit 1487/88, 1492 bis 1497, 1499 bis 1500; die Reihenfolge der Einträge ist dabei sehr wechselhaft: Sie beginnt mit zwei Urfehden aus dem Jahr 1495, der dritte Eintrag ist von 1496, es folgt je einer zu 1494, 1492, 1494, 1493, 1494, 1492, 1494, 1496, 1494, 1492. Mit derart schwankenden Jahreszahlen setzen sich die Einträge fort. Erst gegen Ende des Urfehde teils lässt sich so etwas wie eine chronologische Reihung erkennen, die jedoch immer wieder Ausreißer aufweist. Auffällig ist, dass es nach je zwei Einträgen zu 1495 und 1496 und einem undatierten Eintrag einen Sprung gibt und drei Einträge zu 1499 folgen. Hierauf reihen sich ein Eintrag aus dem Jahr 1497 und ein weiterer undatierbarer ein. Das *Urfehdebuch* endet mit zwei kurzen Urfehde-Notizen aus dem Jahr 1500. Hier fehlt das Jahr 1498 völlig, obwohl im Freiburger Stadtarchiv Urfehdeurkunden zu 1498 erhalten geblieben sind.

Für den Frevelteil lautet die Berichtszeit 1494 bis 1502, 1504 bis 1505. Hier ist die Reihung der Einträge nach der Folge der Jahre, beginnend mit 1494, wesentlich klarer. Aber auch der Frevelteil ist nicht gefeit vor Ausreißern nach oben und unten. Das heißt, es werden etwa zwischen Einträgen von 1495 Einträge von 1496 platziert oder zwischen solchen von 1495 welche aus 1494.⁴⁴ Besonders während der Amtszeit des Stadtschreibers Ulrich Wirtner (1500-1504) sind Einträge häufig nicht oder falsch datiert. So gibt Wirtner zum Zwiebel diebstahl des Clewy Krum folgendes Datum an: *Montags vor Laurentius Anno etc. 2.*⁴⁵ Im Ratsprotokoll ist der Fall jedoch nicht unter dem Jahr 1502, sondern 1501 verzeichnet.⁴⁶ Solche Verwechslungen kommen bei Wirtner auch in anderen Jahren vor. Daraus lässt sich schließen, dass Wirtner die Einträge nicht zeitgleich in den Frevelteil eingetragen hat, sondern anhand einer Vorlage zum Teil erst ein Jahr später nachtrug.

Für das gesamte *Urfehdebuch* muss daher die Berichtszeit 1487/88, 1492-1505 lauten. Jedoch zeigen schon diese kurzen Ausführungen, dass die Berichtszeit wenig über die Entstehungszeit des *Urfehdebuchs* aussagt. Während Thiele eine Entstehung ab 1492 annimmt, vermutet Blauert, dass es erst im Zuge der so genannten Amtsbuchrenovationen, also auf Grund der Neuordnung herrschaftlicher Organisations- und Verwaltungsstrukturen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden sei.⁴⁷

Wie gezeigt werden konnte, sind die drei Bestandteile des Buches eng miteinander verflochten. Das ist für die Datierung von Bedeutung.

Erste Hinweise auf die Entstehungszeit erhalten wir durch die Schreiber, die auf den letzten Seiten des Buches Eintragungen vorgenommen haben. So steht im Frevelteil als Randanmerkung zum Eintrag von Jacob Bolltz, welcher in der Hand von Dr. Jakob Lieb niedergeschrieben ist, die hier zum ersten Mal erscheint⁴⁸ und die Hand von Jacob Mennel (Stadtschreiber

⁴⁴ Vgl. dazu auch AUMÜLLER (wie Anm. 1), S. 142f., besonders Grafik 1 und 2, die für den Urfehde teil und den ersten Abschnitt des Frevelteils die Reihenfolge der Eintragungen wiedergeben. Die Schreiber haben sich dem Anschein nach ohne zeitliche (Vor-)Ordnung mit den Einträgen befasst. Ob dies geschah, weil es nach Ansicht der Schreiber unwesentlich war, keinen (Verwaltungs-)Vorteil brachte oder ob es aus Unerfahrenheit in Verwaltungsdingen resultierte, ist noch nicht feststellbar, ist aber für die Frage nach dem Funktionieren der Kanzlei von Bedeutung. Für diesen Gedanken danke ich Dr. Hans Schadek.

⁴⁵ Vgl. *Urfehdebuch*, fol. 95r, Clewy Krum.

⁴⁶ Vgl. StadtAF, B5 XIIIa Nr. 8, fol. 232v, Eintrag vom 9. Aug. 1501.

⁴⁷ Vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 75; BLAUERT (wie Anm. 14), S. 49. Bei Blauert stellt sich die Frage, weshalb in das *Urfehdebuch* Fälle eingetragen worden sein sollen, die sich hundert Jahre zuvor abgespielt.

⁴⁸ Lieb erscheint zwar auch schon im Frevelteil, jedoch ist es sehr wahrscheinlich, dass er diesen Eintrag nachträglich dort einfügte, *Urfehdebuch*, fol. 79v.

von 1496 bis 1500) ablöst, in der Handschrift von Ulrich Wirtner⁴⁹: *sub Vlrico Wirtner alias molitorem*.⁵⁰ Damit wird erstmals ein Stadtschreiber im *Urfehdbuch* namentlich erwähnt. Es liegt nahe anzunehmen, dass der neue Stadtschreiber Ulrich Wirtner, der das Amt von Jacob Mennel im Jahr 1500 übernahm, mit dieser Randnotiz darauf aufmerksam machen wollte, welche Eintragungen unter seiner Führung besorgt wurden. Dr. Jakob Lieb war seit 1500 der Substitut in der Kanzlei.⁵¹ Die Substituten gingen den viel beschäftigten Stadtschreibern zur Hand; sie haben im *Urfehdbuch* einen großen Teil der Eintragungen ausgeführt. Wirtner bekleidete das Stadtschreiberamt bis 1504.⁵² Eine Seitenüberschrift von Wirtners Amtsnachfolger Johannes Armbruster (Stadtschreiber von 1504 bis 1525) erfüllt den selben Zweck wie die Randnotiz von Wirtner.⁵³ Auch er weist damit darauf hin, dass die nachfolgenden Einträge unter seiner Ägide vorgenommen wurden. Armbruster führt alle Eintragungen selber aus, Wirtner hingegen nur zum Teil. Die Aufzeichnungen Armbrusters sind nicht nur die letzten innerhalb des Frevelteiles und somit die letzten des gesamten Buches, sondern diese Eintragungen, die bis Dezember 1505 reichen, sind auch die jüngsten.

Aus den aufgeführten Stellen, der Abfolge der Hände und durch Handschriftenvergleiche lässt sich ableiten, dass das Buch mit Sicherheit keine Kopie vom Ende des 16. Jahrhunderts sein kann. Spätestens mit dem Ende der Amtszeit Armbrusters 1525 ist es abgeschlossen worden. Es gibt jedoch keine Hinweise dafür, dass die Einträge lange nach 1505 vorgenommen worden sind. Daher kann ein zeitnahes Aufzeichnungsende zum Dezember 1505 oder kurz darauf angenommen werden.

Wesentlich schwieriger ist es, den Beginn der Aufzeichnungen nachzuweisen, da es hierfür, von der gut zu identifizierenden Handschrift des Ulrich Zasius abgesehen, keine vergleichbaren Anhaltspunkte gibt.

In der ersten Lage, dem Vergichtteil und somit ganz zu Beginn des Bandes, stammt die Vorlage der ersten eindeutig zu datierenden Abschrift aus dem Jahr 1493. Es handelt sich um den vierten Eintrag im Vergichtteil.⁵⁴ Es gilt jedoch zu bedenken, dass dadurch lediglich der Zeitpunkt festgelegt werden kann, zu dem der Eintrag frühestens ausgeführt werden konnte. Zugleich dürfte das die Datierung auf dem Deckblatt *de cca. 1493 bis 1505* erklären,⁵⁵ die sich auf die erste Jahreszahl im Vergicht- und die letzte im Frevelteil bezieht. Die sich mitten im Band, im Urfehdeil, befindliche Urfehde von 1487 konnte so nicht entdeckt werden. Damit ist zwar die Entstehung der Zeitangaben auf dem Pergamentblatt geklärt, der Aufzeichnungsbeginn ist bisher jedoch nur auf einen Zeitpunkt nach 1487 festzulegen.

Die einzelnen Bücher – einen übergreifenden Gesamtamen für den heute als *Urfehdbuch*

⁴⁹ Auch Würtner, genannt Müller bzw. Molitor, vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 128.

⁵⁰ *Urfehdbuch*, fol. 91r.

⁵¹ Vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 136.

⁵² Vgl. ALBERT (wie Anm. 21), S. 509. Er erwähnt, dass Wirtner Unterstadtschreiber bei Zasius gewesen sei. Thiele weiß davon nichts. Ein Vergleich der Hände spricht dafür, dass nicht Wirtner, sondern der weiter unten erwähnte Schreiber H Unterstadtschreiber bei Zasius gewesen ist, vgl. Anm. 68 und 74. Die Art der Randbemerkung und die Abfolge der verschiedenen Hände, in der die eindeutig zu identifizierende Handschrift von Jacob Mennel (Stadtschreiber von 1496 bis 1500) vor diesen Einträgen zu finden ist, lassen darauf schließen, dass diese Aufzeichnungen zu Wirtners Zeit als Stadtschreiber (1500 bis 1504) vorgenommen wurden.

⁵³ Der Eintrag Armbrusters lautet: *ingschriben vnder Jo. Armbroster stattschribern annor[um] quarto*, *Urfehdbuch*, fol. 97v.

⁵⁴ *Urfehdbuch*, fol. 4v, *Jörg Sniders vergicht*. Dort heißt es am Ende: *ist mit vrteil erdrēnnekt vff sampstag vor Viti vnd Modesti anno etc. LXXXiii [8. Juni 1493]*. Der Einfachheit halber habe ich die Eintragungen jedes Teils durchnummeriert.

⁵⁵ Diese Daten wurden dann auch in der Forschung tradiert, denn Thiele nimmt eine Entstehung des *Urfehdbuchs* ab 1492 an, Albert ab 1493. Vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 75; ALBERT (wie Anm. 21), S. 496. Beiden Einschätzungen wird das Deckblatt des Buches als Datierungsgrundlage gedient haben. Nachdem Albert seine Abhandlung 1901 veröffentlicht hatte und bevor Thiele 1973 seine Dissertation begann, korrigierte jemand mit Bleistift die Drei von 1493 und setzte statt dieser eine Zwei. Daraus erklärt sich, weshalb Thiele 1492 und Albert 1493 für den Aufzeichnungsbeginn des *Urfehdbuchs* hielten.

bezeichneten Band gibt es in den zeitgenössischen Quellen nicht – werden erstmals in den Randbemerkungen der *Rats Erkenntnus* erwähnt. Die früheste Anweisung, einen bestimmten Fall in eines der drei Bücher aufzunehmen, stammt vom Mai 1495.⁵⁶ Vergleicht man diese und die weiteren Anmerkungen mit den Eintragungen im Frevelteil, so ist erkennbar, dass die mit Anmerkungen versehenen Fälle in der *Rats Erkenntnus* den Einträgen Nummer sechs bis zwölf sowie sechzehn bis achtzehn im Frevelteil entsprechen. Damit befinden sie sich auf den ersten Seiten des Frevelteiles. Von den ersten fünf Einträgen sind zwei nicht datierbar, die anderen drei stammen vom August bzw. September 1494.⁵⁷

Der Vergleich der *Rats Erkenntnus* mit den Eintragungen im Frevelteil legt zunächst nahe, dass der Frevelteil Ende 1494 begonnen worden ist und nach und nach fortgeführt wurde. Der sechste Eintrag im *Frevelbuch* zu Jörg Swab ist für die Datierung von besonderer Wichtigkeit. Der Eintrag lautet:

*Jorg Swabs vmb sin mißhandel, wie im vrfechtbüch stat, ist vmb x lb [Pfund] d [Pfennig], der statt vnd herrn Hans Dietrichen von Blumnegk zegeben, gestrafft. Actum sexta feria nach Cantate anno etc. LXXXV [22. Mai 1495].*⁵⁸

Der *Rats Erkenntnus* und der Stellung innerhalb des Frevelteiles nach wäre anzunehmen, dass der Fall im Mai 1495, also in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Ausstellung der Urkunde, ins *Frevelbuch* eingetragen worden ist. Von Bedeutung ist indes der Hinweis auf das *vrfechtbüch*, also den Urfehde teil. Dort ist die Urfehde des Jörg Swab erst an zweiunddreißigster Stelle, d. h. relativ am Ende des Urfehde teils, zu finden.⁵⁹ Schon an elfter Stelle, also lange vor dem Eintrag für Swab, befindet sich die Urfehde von Wilhelm Rudin.⁶⁰ Diese datiert im Urfehde teil jedoch vom 11. Mai 1496 (!) – in der erhaltenen Urkunde ebenfalls, womit ein Abschreibefehler ausgeschlossen werden kann. Sie ist somit erst ein Jahr nach der von Swab ausgefertigt worden und dennoch vor dieser ins *Urfehdbuch* eingetragen. Das bedeutet: alle Einträge zwischen Nr. 11 und Nr. 32 müssen nach dem 11. Mai 1496 vorgenommen worden sein.⁶¹ Schon die dritte Urfehde im Urfehde teil datiert vom Januar 1496. Es ist wahrscheinlich, dass der ganze Teil frühestens Januar, eventuell auch erst ab Mitte Mai 1496 oder etwas später angelegt wurde. Dafür spricht, dass im Urfehde teil die ersten Einträge bis wohl einschließlich Nr. 33 beinahe durchgehend von einer Hand ausgeführt worden sind. Nur die Überschrift der ersten und zweiten Urfehde sowie der Anfang der zweiten Urfehde wurden vom Stadtschreiber Ulrich Zasius verfasst (Stadtschreiber von 1494 bis September 1496); mitten im Text wechselt die Schrift.⁶² Geht man davon aus, dass die Urfehden Seite für Seite nacheinander in den Urfehde teil einge-

⁵⁶ Vgl. StadtAF, B5 XIIIa, Nr. 5, Jörg Schwab vom 18. Mai 1495, S. 123, dort heißt es: *ins vrgicht buch*. Ebenfalls zu Jörg Swab und Hanns Schnider der Eintrag von Mitte Mai 1495 auf S. 125 mit der Randbemerkung *Ins vnzuchtbuch*. Ebenso S. 130 zum 1. Juni 1495 zu Thenius Thoman d. J. die gleiche Bemerkung. Dass mit dem *vnzuchtbuch* der Frevelteil gemeint ist, wird aus der Bezeichnung desselben auf dem Deckblatt des *Urfehdbuchs* fol. 1r und dem Register des Frevelteils auf fol. 74r deutlich. Auf den Seiten 132 bis 150 der *Rats Erkenntnus*, das entspricht der Zeit zwischen dem 12. Juni und dem 12. August 1495, folgen neun solche oder ähnliche Anmerkungen. Das bedeutet aber nicht ohne weiteres, dass die Anweisungen zur selben Zeit geschrieben wurden. Sie sind vermutlich nachträglich dort angebracht worden.

⁵⁷ Vgl. *Urfehdbuch*, fol. 76r-78v.

⁵⁸ *Urfehdbuch*, fol. 76r.

⁵⁹ Ebd., fol. 67r-68r, vom 22. Mai 1495.

⁶⁰ Vgl. *Urfehdbuch*, fol. 51v-52r, vom 11. Mai 1496.

⁶¹ Die Urfehde Nr. 28 – also ebenfalls noch vor der von Swab eingetragen – von Colman Fröniger, fol. 63v-64v, scheint das zu bestätigen. Das Urteil wurde zwar schon am 1. Juli 1494 gesprochen, jedoch suchte Fröniger mehrmals um Gnade nach. Diese wurde ihm im Juni 1496 (!) gewährt und auf der Originalurkunde vermerkt. Im Urfehde teil lässt sich in der Schreibweise und Platzierung erkennen, dass der Kopist die Originalurkunde samt Nachtrag in einem Zug abgeschrieben hat. Dies konnte demnach frühestens im Juni 1496 geschehen, nachdem der Gnadenerweis auf der Originalurkunde vermerkt worden war.

⁶² Vgl. *Urfehdbuch*, fol. 45v-46r, Michel Vogel. Vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 125f., sowie nachfolgendes Kapitel „Wer schrieb die Einträge in das *Urfehdbuch*?“.

tragen wurden, ergibt sich, dass im Urfehde- und somit auch im Frevelteil die Einträge zu Swab nicht vor 1496 verzeichnet werden konnten.

Der Frevelteil ist vermutlich auch erst 1496 entstanden, da es unwahrscheinlich ist, dass dort 1494 mit zwei Einträgen begonnen wurde (eventuell gehören dazu noch drei weitere, nicht datierbare Einträge), um dann erst 1496 mit dem sechsten Eintrag fortzufahren, obwohl auch diese Möglichkeit nicht vollkommen auszuschließen ist.

Wenn der Urfehde- und Frevelteil wahrscheinlich erst 1496 angelegt wurden, ist es nicht abwegig auch eine ähnliche Entstehungszeit für den Vergichtteil anzunehmen.

Wichtig für die Datierung ist dort der siebte Eintrag, der zu Hanns Wyler lediglich vermerkt: *Hanns Wylers vergicht vnd handel stät hievorne in siner vrfecht. Deßglich im geschicht büch luter verzeichnet.*⁶³ Obwohl die Urfehde erwähnt wird, die im Urfehde- und Frevelteil verzeichnet sein soll, ist weder diese noch die Urkunde selbst zu finden. Eine im Stadtarchiv Freiburg erhaltene Vergicht ist nicht in den Vergichtteil aufgenommen worden.⁶⁴ Aussagekräftiger ist dagegen der Verweis auf das *Geschichtbuch*. Dort wird von den Taten und der Hinrichtung Wylers, die am 17. Dezember 1495 stattfand, berichtet.⁶⁵ Für die Datierung ist insbesondere der Nachsatz zu diesem Bericht von Bedeutung, der zusammen mit diesem in einem Zug von Ulrich Zasius niedergeschrieben worden ist:

*Also ward sin frow, die Bärtleri (dwil si ein merckliche vrsach ist gewesen dis tods, wann si im mercklich nachgehengt het) och gefangen, vnd vff des Bärtlers vnnnd sinr fruntschafft ernstlich pit, wider ledig gelassen mit eim vrfech, doch müß Bärtler x lb [Pfund] d [Pfennig] für si zü straff bezalen.*⁶⁶

In der *Rats Erkenntnus* ist diese Buße unter dem 11. Mai 1496 eingetragen.⁶⁷ Das wiederum bedeutet, dass der Fall erst im Mai 1496 abgeschlossen wurde und erst nach diesem Datum ins *Geschichtbuch* eingetragen worden sein kann. Zugleich zeigt das, dass der Verweis auf das *Geschichtbuch*, der fast ganz am Anfang des Vergichtteils steht, ebenfalls erst nach dem 11. Mai 1496 niedergeschrieben worden sein kann.

Das gesamte *Urfehdbuch* wurde also mit einiger Wahrscheinlichkeit Mitte Mai 1496 angelegt und bis zum Dezember 1505 fortgesetzt. Aus der oben dargelegten Berichtszeit wird ferner deutlich, dass nicht alle drei Teile gleichmäßig geführt worden sind. Der Vergicht- und der Urfehde- und Frevelteil brechen bereits mit dem Jahr 1500 ab.

Wer schrieb die Einträge in das *Urfehdbuch*?

Über die Jahre hinweg scheinen zehn verschiedene Schreiber an der Abfassung des *Urfehdbuchs* beteiligt gewesen zu sein: Ulrich Zasius, Jacob Mennel, Ulrich Wirtner, Johannes Armbruster sowie der Substitut (Unterstadtschreiber) Dr. Jakob Lieb und der immer wieder als Kaufhausschreiber tätige, zum Teil auch den Stadtschreiber vertretende Johannes Sünly. Neben diesen erscheinen die noch nicht identifizierten Schreiber A, F, G und H.⁶⁸ Von den ge-

⁶³ *Urfehdbuch*, fol. 6r, Hanns Wyler.

⁶⁴ StadtAF, A1 XIe 1494 Dez. 22.

⁶⁵ Vgl. StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 86r-87v.

⁶⁶ Ebd., fol. 87v.

⁶⁷ StadtAF, B5 XIIIa, Nr. 5, S. 45. Die Buße ist ebenfalls im Frevelteil erwähnt. Jedoch lässt sich dort nicht das genaue Datum ausmachen, da der Schreiber vergessen hat den Wochentag anzugeben. Aber auch anhand dieses Eintrags ist zu sehen, dass es sich um die Zeit Mai 1496 handelt. Das Datum lautet: *Actum nach vocem jocunditatem Anno LXXXVI etc.* [nach dem 8. Mai 1496], vgl. *Urfehdbuch*, fol. 81r + v. Die angesprochene Urfehde ist nicht im Stadtarchiv erhalten.

⁶⁸ Vgl. AUMÜLLER (wie Anm. 1), S. 10 und 148. Den einzelnen Händen habe ich zu Beginn meiner Arbeit in der Folge ihres Erscheinens die verschiedenen Buchstaben zugeordnet. Im Verlauf der Untersuchung konnte ich dann einigen der Buchstaben konkrete Personen zuordnen, woraus die etwas seltsamen Benennungen resultieren. Die Schreiber A und H werden unten näher beschrieben. Johannes Sünly taucht nur auf einer Seite (*Urfehdbuch*, fol. 11r+v) im Vergichtteil auf. Der Schreiber F erscheint im Urfehde- und Frevelteil (ebd., fol. 70r-71r oben). Er ist ge-

nannten Schreibern tauchen insgesamt nur drei in allen drei Teilen des *Urfehdbuchs* auf. Hierbei handelt es sich um den Schreiber A⁶⁹, den Stadtschreiber Jacob Mennel und den Substituten Dr. Jakob Lieb, während der vermutliche Urheber des *Urfehdbuchs*, Ulrich Zasius, nur im Urfehde- und Frevelteil erscheint. Jakob Lieb fällt dadurch auf, dass er versucht das *Urfehdbuch* zu ergänzen. Er fügte fehlende Überschriften ein, trug einzelne Fälle nach und versuchte die Register fortzuführen.⁷⁰ Besonders prägten durch die Vielzahl ihrer Eintragungen die Schreiber A und H das *Urfehdbuch*.

Im Vergichtteil dominiert die Hand des Schreibers A. Dieser führte darin die meisten Eintragungen aus.⁷¹ Ebenso ist der Beginn des Frevelteils durch ihn gekennzeichnet.⁷² Im Urfehde- und Frevelteil taucht er hingegen nur einmal, direkt nach dem Schreiber H, auf.⁷³ Dieser erscheint ausschließlich im Urfehde- und Frevelteil und hat dort den größten Teil der Eintragungen vorgenommen.⁷⁴ Beide Schreiber scheinen Mitarbeiter des Stadtschreibers Ulrich Zasius gewesen zu sein. Betrachtet man etwa die ersten zwei Einträge im Urfehde- und Frevelteil, so stellt man fest, dass bei dem ersten nur die Überschrift von Zasius stammt, der Text der Urfehde dagegen vom Schreiber H. Bei der zweiten Urfehde stammt nicht nur die Überschrift von Zasius, sondern ein gutes Viertel des gesamten Textes. Mitten im Satz löst Schreiber H Zasius ab (Abb. 2).⁷⁵ Dieser Eintrag ist meines Erachtens besonders interessant, da er über die Form, welche Zasius bei der Anlegung des Urfehde- und Frevelteils vorschwebte, Aufschluss geben kann. Die Form der Anlage wiederum erlaubt Folgerungen über die zu Grunde liegende Intention des Zasius und die Funktion des Urfehde- und Frevelteils.

Analysiert man die zwei Eintragungen, dann stellt man fest, dass die erste ansetzt mit den Worten *Ich Jorg Tanner von Landshüt bekenne*, um im Folgenden beinahe wortwörtlich die Urkunde wiederzugeben.⁷⁶ Der zweite, von Zasius begonnene Eintrag hebt an mit den Worten *Item Michel Vogel hat sich bekennt*.⁷⁷ Es folgt hier, wie bei einer Urkunde, zunächst die Schilderung der Tat, sodann der Urfehdeid, die Benennung des Sieglers und das Datum der Ausfertigung. Daraus geht hervor, dass es sich um die variierte Abschrift einer Urkunde handelt. Der die Urfehde Schwörende erscheint bei dieser Aufzeichnungsform jedoch hauptsächlich in der dritten Person Singular und nicht, wie in einer Urfehdeurkunde, in der ersten Person Singular. Zasius wollte demnach nicht nur einfache Kopien, also wortwörtliche Abschriften der Urkunden im Urfehde- und Frevelteil haben; vielmehr gestaltete er die Einträge neutraler und zudem um Titel, Floskeln und Redewendungen gekürzt. Das Weglassen dieser Formalien hat zur Folge, dass der Leser die Hauptinformationen des Textes, also Name (und Herkunft) des Täters, Tat bzw. Tathergang, den Eid mit den weiteren Bestimmungen, das Datum, den Siegler usw. schneller erfassen kann. Zudem gestaltete Zasius die Einträge als eine Art von Aufzählung, was das *Item* zu Beginn einer jeweiligen Eintragung zu bestätigen scheint. Allerdings glitt der

kennzeichnet durch seine gestochenen scharfen Schrift. Auffällig sind die Punkte auf „u“ und „y“, die sonst nicht vorkommen. Der Schreiber G taucht wiederum nur im Vergichtteil (ebd., fol. 19-21r, 22r + v oben, 24 und 25r oben) auf. Seine Schrift ist schwer zu charakterisieren: sie weist keine besonderen Merkmale auf, außer dass sie der von Armbruster ähnelt. Allerdings schreibt Armbruster viel flüchtiger und hat kaum Oberlängen beim langen „s“.

⁶⁹ Für den Schreiber A sind besonders die schwungvollen Unter- und Oberlängen sowie das hochgestellte Umlaut „ä“ über dem „e“ charakteristisch.

⁷⁰ Vgl. z. B. *Urfehdbuch*, fol. 18v unten, 22v unten, 23, 44r und 75v.

⁷¹ Vgl. ebd., fol. 3-10, 12-16r und 35r.

⁷² Vgl. ebd., fol. 78r unten bis 79v, 80-85 und den Nachtrag auf 87r.

⁷³ Vgl. ebd., fol. 69r.

⁷⁴ Vgl. ebd., fol. 45r, 45v unten und 46-68. Schreiber H ist durch den schwungvollen Duktus und besonders durch das markante große „i“ gekennzeichnet. Auffällig ist ebenfalls der „t“-Schlenker den der Schreiber an Schluss- „t’s“ vollführt.

⁷⁵ Vgl. ebd., fol. 45v-46r, hier besonders 45v.

⁷⁶ Ebd., fol. 45r. Die Urfehde findet sich unter StadtAF, A1 XI 1495 April 1.

⁷⁷ *Urfehdbuch*, fol. 45v.

Schreiber beim Eintragen der Urkunden in den Urfehdeartikel immer wieder in den Sprachgebrauch der Urkunden ab, d. h. in die erste Person Singular. Zwar beginnen die Eintragungen nun regelmäßig wie oben geschildert, jedoch tauchen im Text immer wieder Pronomen wie „ich“, „mich“, „mein“ usw. auf.⁷⁸ Indes ist nicht eindeutig, ob das unabsichtlich geschah oder bewusst. Denn die in „Ich-Form“ gehaltenen Abschnitte sind meist jene, die den geschworenen Eid oder bestimmte Bedingungen enthalten, so dass diese auch als eine Art wörtliches Zitat gemeint sein könnten.

Man gewinnt den Eindruck, dass Zasius die neutrale Form und nicht die „Ich-Form“ im *Urfehdebuch* haben wollte. Nachdem ihm die Art des ersten Urfehdeeintrags anscheinend missfiel, hat er seinem Mitarbeiter im wahrsten Sinne des Wortes vorgeschrieben, wie in Zukunft die Einträge aussehen sollten. Schreiber H hielt sich daran, und erst nach dessen und Zasius' Ausscheiden aus der Kanzlei taucht die „Ich-Form“ nochmals auf.⁷⁹

Für die Annahme, dass Schreiber A ein Mitarbeiter von Zasius gewesen ist, spricht ein Eintrag im Frevelteil. Dessen Überschrift stammt von Zasius, der Text wurde von Schreiber A geschrieben.⁸⁰

Dass der Humanist Ulrich Zasius maßgeblich an der Konzeption des gesamten *Urfehdebuchs* beteiligt war, obwohl seine Hand im Vergichtteil nicht erscheint, steht außer Frage. Nicht nur, weil das *Urfehdebuch* während seiner Zeit als Stadtschreiber initiiert wurde, sondern vor allem auf Grund der Rolle, die Zasius für Freiburg spielte. So sind die neuen Verwaltungspraktiken in Freiburg untrennbar mit seinem Namen verbunden. Er war Stadtschreiber von 1494 bis 1496, danach Lehrer an der Lateinschule, Gerichtsschreiber von 1502 bis 1504 und später Professor an der Freiburger Universität.

Zasius ordnete auf Verlangen des Rates die Kanzlei neu,⁸¹ schuf ein neueres Registraturwesen und legte unter anderem Protokollbücher über vorausgegangene politische und rechtliche Konfliktfälle an. Das so genannte *Geschichtbuch* und das *Untreubuch* sind daraus entstanden.⁸² Er begann die wichtigsten Beschlüsse des Rats in der *Rats Erkenntnus* aufzuzeichnen.⁸³ Diese sind für Steven Rowan *the ultimate ancestor of the codification of Freiburg law which Zäsi would bring to completion in 1520*.⁸⁴ Die Kodifikation des Freiburger Straf- und Zivilrechts wurde 1520 vollendet. Das so genannte Neue Stadtrecht bildete über Jahrhunderte die Grundlage der Freiburger Rechtsprechung.⁸⁵

Wie die gegenseitigen Bezugnahmen innerhalb der Teile andeuten, scheinen die drei Teile parallel entstanden zu sein. Da Eintragungen vom Schreiber H nur im Urfehdeartikel erscheinen, solche vom Schreiber A jedoch kaum, ist zu vermuten, dass jener einen besseren Zugang zur Kanzlei bzw. zu den Archivorten hatte, in denen die *lad* mit den Urfehdeurkunden und anderen Dokumenten aufbewahrt wurde.⁸⁶

⁷⁸ Vgl. z. B. ebd., fol. 46v-47r; 51v-52r, 53r, 56r + v, 57r + v usw.

⁷⁹ Vgl. ebd., fol. 70r-71r.

⁸⁰ Vgl. ebd., fol. 76r unten.

⁸¹ Vgl. den Eintrag in: StadtAF, B5 XIIIa Nr. 5, S. 106, vom 9. März 1495: *min Herr Schultheis, min herr oberster meister, Jörg Dörffel, Conrat Hertwig, Hanns von Baden, Peter Sprung, Gilg Has, Hanns von Rotenburg vnd Bernhart Smidt die Cantzlye ersuchen registrieren vnd ordnen lassen sollen, den stattschreiber in ir bysin vnd hilff, damit man wan sich begeb, zu notdurfft ein yed ding in ordnung sich finden mög.*

⁸² StadtAF, B1 Nr. 2 und B5 IIIc 10.

⁸³ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 4a, vgl. STEVEN ROWAN: Ulrich Zasius. A Jurist in the German Renaissance 1461-1535 (Ius Commune 31). Frankfurt a. M. 1987, S. 29f. Diese sind jedoch nicht mit der *Rats Erkenntnus* aus den Jahren 1495/96 und 1496/97, StadtAF, B5 XIIIa Nr. 5 und 6, zu verwechseln. Letztere sind eher mit den Ratsprotokollen zu vergleichen, während erstere *ewige decret* und ähnliches enthalten, vgl. StadtAF, B5 XIIIa Nr. 4a, fol. 1r.

⁸⁴ ROWAN (wie Anm. 83), S. 30.

⁸⁵ TOM SCOTT: Freiburg am Ausgang des Mittelalters. In: Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 1. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 264-268, hier S. 266.

⁸⁶ Schreiber H schreibt etwa im Wechsel mit Zasius einen Großteil der Texte im *Geschichtbuch*.

Zumindest der Schreiber A scheint noch einige Zeit in den Diensten von Zasius' Nachfolger im Stadtschreiberamt, Jacob Mennel, gestanden zu haben. Denn der jüngste Eintrag von seiner Hand datiert vom April 1497. Zasius jedoch gibt schon im September 1496 seine Stellung als Stadtschreiber auf.⁸⁷ Beide Schreiber, A und H, repräsentieren im Großen und Ganzen die erste, einheitliche Entwicklungsphase des *Urfehdbuchs*.⁸⁸ Die auf die Schreiber A und H nachfolgende Phase ist durch unregelmäßige Einträge und häufiger wechselnde Hände gekennzeichnet.

Wozu diente das *Urfehdbuch*?

Diese grundlegende Frage lässt sich nur zum Teil beantworten. Es ist festzustellen, dass im *Urfehdbuch* „Kopien“ unterschiedlichen Ursprungs zusammengeführt wurden, allerdings nur solche, die delinquentes Verhalten zum Thema haben. So enthält der Vergichtteil vor allem Geständnisse und einige Zeugenaussagen. Der Urfehdeil führt vor allem Abschriften oder Zusammenfassungen von Urfehdten der verschiedenen städtischen Gerichte auf, insbesondere solcher Urfehdten, die vor dem Schultheißengericht und dem Gericht vor Bürgermeister und Rat geschworen wurden.⁸⁹ Das Schultheißengericht, vor dem hauptsächlich Fälle von Erbschaften, Eigentum, Geldschulden und Freveln verhandelt wurden, stellte so etwas wie eine erste Instanz dar.⁹⁰ Die begangenen Frevel sind in der Regel mit Geldbußen, Ehrenstrafen, Stadtverweisen oder körperlichen Verstümmelungen geahndet worden.⁹¹ Eine Art Appellationsinstanz für das Schultheißengericht bildete das Gericht vor Bürgermeister und Rat. Den offiziellen Vorsitz führte hier, wie beim Schultheißengericht, der Schultheiß; in der Regel lag jedoch die Leitung in der Hand des Bürgermeisters. Vor diesem Gericht wurden vor allem Erbschafts- und Familien- sowie große Strafsachen verhandelt.⁹² Allerdings lassen sich in der Praxis die vor beiden Gerichten verhandelten Fälle kaum eindeutig voneinander abgrenzen.

Der Schultheiß führte auch bei der hohen Gerichtsbarkeit, dem Blut- oder Malefizgericht, den Vorsitz.⁹³ Dieses trat bei Bedarf zusammen, wie aus dem Eid der Vierundzwanziger ersichtlich wird.⁹⁴ Das Urteil wurde von den Vierundzwanzigern gefällt, die sich aus gewählten Räten und Zunftmeistern zusammensetzten.⁹⁵ Das Blutgericht, vor dem Fälle verhandelt wur-

⁸⁷ Vgl. THIELE (wie Anm. 27), S. 126.

⁸⁸ Lediglich im Vergichtteil erscheint die Hand von Johannes Sünly, *Urfehdbuch*, fol. 11. In den anderen beiden Teilen ist in der ersten d. h. einheitlichen Phase nur noch die Hand des Stadtschreibers Ulrich Zasius neben den Händen von Schreiber A und H zu erkennen.

⁸⁹ Das Schultheißengericht wird zum Teil auch als Stadtgericht bezeichnet.

⁹⁰ Vgl. HARTMUT VON BOEHMER: Die Eidbücher der Stadt Freiburg i.Br. und ihre Bedeutung für die Geschichte des städtischen Amtsrechts im 16. und 17. Jahrhundert. Diss., Freiburg 1972, S. 6f.; WENDT NASSALL: „Unser nüz Statuten, Satzungen und Stadtrechten.“ Das neue Stadtrecht des Ulrich Zasius. In: Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. Bd. 2. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 371-384, hier S. 373 und 380. Nassall bezieht sich dabei auf die Zeit nach der Einführung des Neuen Stadtrechts von 1520. Es ist aber anzunehmen, dass sich Zasius an den Zuständigkeiten der Gerichte orientierte, wie sie Ausgang des 15. Jahrhunderts bestanden, vgl. dazu auch HEIDI VERENA WINTERER-GRAFEN: „Von Freveln, Schmach und Malefizhendeln“. Das Straf- und Strafverfahrensrecht seit 1520. In: Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. Bd. 2. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 384-397, hier S. 384.

⁹¹ Vgl. WINTERER-GRAFEN (wie Anm. 90), S. 384, 386.

⁹² Vgl. NASSALL (wie Anm. 90), S. 373.

⁹³ Vgl. JOSEPH WILLMANN: Die Strafgerichtsverfassung und die Hauptbeweismittel im Strafverfahren der Stadt Freiburg i.Br. bis zur Einführung des neuen Stadtrechts (1520). Ein Beitrag zum deutschen Strafprozeßrecht im Mittelalter. In: ZGGF 33, 1917, S. 2-106, hier S. 47.

⁹⁴ *Der vierundzwentzig eid. Wenn der Schultheis mit der glogken am kilchhoff richten wil vnd ir hörend lüten, fürderlich an das gericht an den kilchhoff zügen vnd alda vrteil zesprechen als das harkommen ist*, StadtAF, B3 Nr. 3, fol. 7r.

⁹⁵ Vgl. ROSEMARIE MERKEL: Bürgerschaft und städtisches Regiment im mittelalterlichen Freiburg: In: Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. Bd. 1. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 565-596, hier S. 593.

den, die mit Leib und Leben bestraft wurden, tagte im Freien, meist an der Südseite des Münsterfriedhofes. Erst 1641 wechselte es ins Rathaus.⁹⁶ Vom Blutgericht erfahren wir im *Urfehdbuch* hauptsächlich durch die in den Vergichtteil aufgenommenen Todesurteile.⁹⁷

Der Frevelteil wiederum enthält vor allem Nachschriften aus der *Rats Erkenntnis* und den Ratsprotokollen, die die Strafen und Bußen für die jeweiligen Vergehen mitteilen. Durch die Auslassung von Floskeln und Titeln, wie sie in den Vorlagen auftauchen sowie durch den Versuch die Einträge möglichst einheitlich und in aufzählender Form zu gestalten, wird, vor allem anhand des Urfehde- und Frevelteils, deutlich, dass die Kopisten die Hauptinformationen der Texte, den Namen und die Herkunft des Delinquenten, die Taten und die (abgemilderte) Strafe, hervorheben sollten.

Gemeinsam ist den drei Teilen, dass jeder über ein eigenes Namensregister verfügt, so dass die eingetragenen Delinquenten besser gefunden werden konnten.⁹⁸ Die Register sind aber gegen Ende der Abfassungszeit der einzelnen Teile nicht mehr fortgeführt worden.

Im *Urfehdbuch* wurden Informationen unterschiedlicher Herkunft über bestimmte Personen zusammengeführt. Die Art der Einträge und die Anlage der Register lassen darauf schließen, dass es sich beim *Urfehdbuch* um eine Art (Teil-)Verzeichnis der von der städtischen Obrigkeit verfolgten (und zum größten Teil bestraften) Delinquenten handelt.⁹⁹

Die Nachträge, die vor allem der Substitut Dr. Jacob Lieb ausführte, zeigen, dass das *Urfehdbuch* zunächst aktualisiert wurde. Ob und wie lange es noch nach dem Abschluss des Frevelteils 1505 genutzt wurde oder welche Funktion es dann hatte, ist hingegen unklar. Ebenso offen bleibt die Frage – falls die These stimmt, dass das *Urfehdbuch* ein (Teil-)Verzeichnis delinquenter Personen war – weshalb die „Kategorien“ der Vorlagen, Vergichte, Urfehden, Frevel beibehalten wurden und nicht ein von der Form her einheitliches Verzeichnis delinquenter Personen angelegt wurde?

Ereignisgeschichtlicher Kontext des *Urfehdbuchs*

Um mehr über die Entstehungsbedingungen und möglichen Motive für die Anlegung des *Urfehdbuchs* zu erfahren, soll der ereignisgeschichtliche Kontext skizzenhaft für die Zeit dargestellt werden aus der das *Urfehdbuch* berichtet.

Freiburg gehörte Ende des 15. Jahrhunderts mit ungefähr 6.300 Einwohnern zu einer der größten Mittelstädte im Reich. Zugleich kämpfte die Stadt mit den Folgen einer beinahe hundertjährigen Periode des wirtschaftlichen und demographischen Niedergangs.¹⁰⁰ Nach mehreren zum Teil radikalen Änderungen in der Freiburger Verfassungsstruktur gelang es 1459 eine

⁹⁶ Vgl. WINTERER-GRAFEN (wie Anm. 90), S. 384 und 396; HANSJÜRGEN KNOCH: Ulrich Zasius und das Freiburger Stadtrecht von 1520. Freiburg 1957, S. 149f.; POINSIGNON, Geschichtliche Ortsbeschreibung (wie Anm. 3), S. 119.

⁹⁷ Vgl. etwa *Urfehdbuch*, fol. 3v und 4v.

⁹⁸ Jedoch ist anzufügen, dass – obwohl die Eigenbezeichnung im *Urfehdbuch register* lautet – diese nicht alphabetisch geführt wurden, sondern jene Personen aufführen, deren Vergichte, Urfehden, Unzuchten und Frevel auf der jeweiligen Seite zu finden sind. Sie stellen ein nach Seitenzahlen geordnetes Personenverzeichnis dar.

⁹⁹ Vor allem der Urfehde teil zeigt, dass hier nur ein Teil der erhaltenen Urfehden hineinkopiert wurde. Von den 43 zwischen 1492 und 1500 überlieferten Urfehdeurkunden im Freiburger Stadtarchiv sind 26 in das *Urfehdbuch* übernommen worden. Das *Urfehdbuch* ist demzufolge kein Gesamtverzeichnis der Freiburger Delinquenten. Vgl. StadtAF, A1 XI f. Der Bestand StadtAF, A1 II e, Urfehdeurkunden der Edlen, spielt hier keine Rolle, da aus dem gesamten Berichtszeitraum des *Urfehdbuchs* (1487-1505) nur eine Urkunde in diesen Zeitabschnitt fällt (Stoffel von Valckenstein vom 20. Sept. 1501) und diese keine Erwähnung im *Urfehdbuch* findet.

¹⁰⁰ Vgl. BUSZELLO (wie Anm. 4), S. 276. TOM SCOTT: Freiburg und der Bundschuh. In: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498. Hg. von HANS SCHADEK. Freiburg 1998, S. 333-353, hier S. 333. Scott gibt den Tiefststand der Einwohnerschaft um 1450 mit 6.135 Personen an, um 1500 leben seinen Angaben zufolge 6.500 Personen in der Stadt. Die Lage entspannte sich nach seiner Auffassung durch die Gründung der Universität und dem damit verbundenen Zuzug auswärtiger Professoren und Studenten, vgl. S. 334.

Ratsverfassung zu finden, die – von leichten Änderungen abgesehen – bis 1551 in Kraft blieb.¹⁰¹ Ein wichtiges Element in dieser Verfassung verkörperten die Zünfte. Jeder Zünftige schwor jährlich dem Bürgermeister, dem Rat und seinem Zunftmeister den Gehorsam. Der Zunftmeister wurde jedes Jahr ungefähr 14 Tage vor Johannes Baptist (24. Juni) durch die Zunftmitglieder gewählt. Der Rat wandte sich an die Zunftmeister, um Beschlüsse innerhalb der jeweiligen Zünfte durchzusetzen.¹⁰² Dies war relativ einfach, da sich der Rat, durch den die Stadt verwaltet wurde, aus den zwölf Zunftmeistern, davon einem Obersten Zunftmeister,¹⁰³ je sechs Edlen und Kaufleuten sowie sechs Zusätzen zusammensetzte.¹⁰⁴ Angeführt wurde der städtische Rat vom Bürgermeister, dem Schultheiß und dem Obristzunftmeister, den so genannten drei Häuptern der Stadt.¹⁰⁵ Diese drei Ämter waren die bedeutendsten innerhalb der städtischen Hierarchie, die Amtsinhaber bestimmten zum Großteil Wohl und Wehe der Stadt.

Trotz der Wahlen weist der Rat eine hochgradige personelle Geschlossenheit auf. Die von den Adligen nicht besetzten Ratssitze durften – durch das von Herzog Friedrich IV. 1435 erlassene Privileg – von gemeinen Bürgerlichen bzw. Zünftigen eingenommen werden. Damit dominierten die Zünfte den Rat.¹⁰⁶ Alles in allem lässt sich in der Entwicklung der Verfassungsstruktur eine Kompetenzverlagerung im Rat weg von den Edlen hin zu den Zünften ausmachen.¹⁰⁷ Zwischen 1475 und 1500 bildete sich eine Gruppe von maximal 50 Personen heraus, die das Schicksal Freiburgs stark prägten. In dieser Situation wird eine Tendenz zu „oligarchischen Strukturen“ deutlich, die wahrscheinlich zu den Unruhen zwischen 1490 und 1492 und dem daraus resultierenden so genannten Walzenmüller-Aufstand 1492 beitrugen.¹⁰⁸ Diese Auseinandersetzung, die nach der Ermordung des Oppositionellen Conrad Walzenmüller zwischen dem Rat und einer Anzahl unzufriedener Bürger ausbrach, war einer der heftigsten Konflikte, der die Stadt in dieser Zeit spaltete. 1491 gelang es einer neuen Gruppe von Meistern, in den Rat gewählt zu werden. Damit wurden viele der altgedienten Ratsmitglieder entmachtet und die „oligarchischen Strukturen“ der Rats Herrschaft gesprengt. Allerdings waren die „Alten Mächte“ im nächsten Jahr in der Lage, die Oppositionellen aus dem Rat zu drängen. Die Wiederwahl der alten Riege ist auf der Straße und bei den Zusammenkünften in den Zunftstuben mit Schimpfreden und anderen Unmutsbekundungen von Seiten der Gemeinde begleitet worden. Pläne, die Ratswahl eventuell mit Gewalt rückgängig zu machen, scheiterten am ungeklärten Tod des Oppositionsführers Conrad Walzenmüller. Dies und der Widerstand des Rates Ermittlungen durchzuführen, sorgten für die *grossen mercklichen vnruw*, ... *in dero die ersame, herlichen, erfarnen lüt, die eerlichen fromen ràt ... merklich beleidigt, etlich bõswicht gescholten, irs regiments gerecht vertigt worden, vnd vil schädlicher sachen ... fùrgangen sind*. So charakterisierte im Nachhinein der Freiburger Rat den Aufstand.¹⁰⁹ Das Scheitern dieser Bürger-

¹⁰¹ Vgl. MERKEL (wie Anm. 95), S. 592. So die völlige Umstrukturierung des Rates zugunsten der Zünfte zwischen 1388 und 1392, danach der Versuch zur Wiederbelebung der Geschlechterherrschaft durch die radikalen Reformen unter Herzog Albrecht VI. 1454. Die Maßnahmen von Albrecht VI. waren jedoch nicht von Dauer und wurden 1459 revidiert.

¹⁰² Vgl. zu den Zünften ebd., S. 580-582.

¹⁰³ Vgl. Anm. 4.

¹⁰⁴ Vgl. BUSZELLO (wie Anm. 4), S. 290f. Merkel nennt folgende Verteilung der Ratssitze: die zwölf Zunftmeister, die vom Obristmeister angeführt wurden, zehn Edle und zwei Kaufleute. Die Zusätze wurden ab 1460 nur noch von den Zünften gestellt. Diese besetzten nach und nach auch die von den Edlen und Kaufleuten nicht eingenommenen Ratssitze, so dass die Zahl von 30 Räten konstant blieb, vgl. MERKEL (wie Anm. 95), S. 590.

¹⁰⁵ Vgl. BOEHMER (wie Anm. 90), S. 7.

¹⁰⁶ Vgl. MERKEL (wie Anm. 95), S. 584.

¹⁰⁷ Vgl. ebd., S. 596.

¹⁰⁸ Ebd., S. 591. Vgl. zu den Oligarchisierungstendenzen als spätmittelalterliches Phänomen auch: EBERHARD ISENMANN: Die Deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988, S. 135.

¹⁰⁹ Vgl. TOM SCOTT: Der Walzenmüller-Aufstand 1492. Bürgeropposition und städtische Finanzen im spätmittelalterlichen Freiburg i.Br. In: Schau-ins-Land 106, 1987, S. 69-93; StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 97. Der Aufstand fand

Opposition endete aber nicht in einem vollständigen Triumph der alten Kräfte. Diese mussten Zugeständnisse an die Gemeinde machen. Eine Folge davon waren protektionistische Zölle.

Zölle waren wiederum der Anlass für einen heftigen Konflikt im August 1495, der als „Ebringer-Schmach“ Eingang in das von Zasius angelegte *Geschichtbuch* fand.¹¹⁰ Diese Auseinandersetzung scheint sich damals besonders im Gedächtnis der Freiburger Einwohner eingepägt zu haben, denn sie diente ihnen als Fixpunkt für die zeitliche Einordnung anderer Geschehen.¹¹¹ Den Ausgangspunkt für den Streit bildeten die 1494 vom Rat erhöhten Zölle bei der Einfuhr von Früchten. Daraufhin sahen sich die Zöllner immer öfter Beschimpfungen von Marktbesuchern ausgesetzt. Auf der Ebringer Kirchweih kam es am 16. August 1495 zunächst zu Schmähungen von Seiten der Ebringer Bauern, die, laut Zasius, *vil vnzüchtiger wort, vnder anderm, si welten denen von Fryburg den bieren zoll gen*, riefen.¹¹² Daraufhin kam es zum Eklat, bei dem ein Freiburger Geselle getötet und mehrere schwer verwundet wurden. Die Nachricht löste in Freiburg Empörung aus. Der Rat beschloss, am nächsten Tag eine bewaffnete Reiterschar nach Ebringen zu schicken, um einige Bauern als Geiseln zu nehmen. An der Expedition waren 700 Mann zu Pferd und zu Fuß beteiligt. Dies entsprach etwa 2/3 der männlichen Erwachsenen Freiburgs. Allerdings war im Dorf niemand mehr anwesend. Dafür wurden Ebringer Boten, die sich in Freiburg aufhielten, verhaftet und allen Dorfbewohnern der Zugang zum städtischen Markt verboten. Die Schlichtung des Streites wurde nach Ensisheim verwiesen. Die dortigen Hofrichter kassierten jedoch sämtliche Klagen, bis auf die der Verwandten von Toten und Verwundeten. Einzige Genugtuung der Freiburger für die Schmach war, dass die Ebringer demütig vor dem Freiburger Rat erscheinen und um Begnadigung bitten mussten.¹¹³

Innerhalb der Stadt kam es 1495 der neuen Zölle wegen zu Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Metzgerzunft. Die Stadt, so die Begründung, sei finanziell schwer belastet. *Deshalb man in zölln, vnd gelten vnnd andren gefellen ein merklich gelt vffheben müß, sölichen beswärden ze begegnen.*¹¹⁴ Da die Metzgerzunft im Gegensatz zu den anderen Zünften noch beachtliche Privilegien besaß, beschlossen der alte und der neue Rat sowie die Ächtwer, *das die metzger ir vech*¹¹⁵ *verzollen vnd die beswär, die ander inwoner liden müßen, helffen tragen söllen.*¹¹⁶ Da die Metzger damit nicht einverstanden waren, kam es zu Beschimpfungen des Rates. In seiner im *Urfehdbuch* aufgezeichneten Vergicht gesteht etwa Michel Dissel, dass er gesagt habe *er wölt, wër der wër, der den zol erdacht hett, das dërselb gefierteilt wër.*¹¹⁷ Die Metzger stellten sogar zeitweilig das Schlachten ein, so dass es in der Stadt zu einem Fleischmangel kam. Nur durch die massive Einschüchterung der Metzger konnte sich der Rat durchsetzen. 1502 brach der Streit zwischen dem Rat und der Metzgerzunft erneut aus. Der Konflikt schwelte über Jahre. 1520 inszenierte die Metzgerzunft sogar einen Ausstand und zog sich von Freiburg nach Breisach zurück, um ihrem Ansinnen Nachdruck zu verleihen.¹¹⁸

seinen Niederschlag auch im *Urfehdbuch*: Jacob Megerich, fol. 53r; Aberlin Löffler, fol. 47v-48r; Conrat Rost, fol. 50r + v; Caspar Haß, fol. 58r; Conrat Helbling, fol. 58v.

¹¹⁰ *Schmach so die von Ebringen einer statt Fryburg zû gefügt haben*, StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 58r-60v. Im *Untreubuch* hat dieses Ereignis ebenfalls Eingang gefunden, StadtAF, B5 IIIc 10, fol. 4r + v, *Ebringer Mütwill*. Vgl. auch SCHREIBER (wie Anm. 9).

¹¹¹ Vgl. *Urfehdbuch*, fol. 8v. Dort lautet eine Datumsangabe *vff die nacht als man zogen wër gen Ebringen*.

¹¹² StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 58r.

¹¹³ Vgl. dazu auch SCOTT (wie Anm. 85), S. 267f.; HEIKO HAUMANN: Von Ordnungen und Unordnungen. Lebensformen in der Stadt. In: *Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. Bd. 1*. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 501-523, hier S. 521f.

¹¹⁴ StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 101r.

¹¹⁵ Vieh.

¹¹⁶ StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 101v.

¹¹⁷ *Urfehdbuch*, fol. 13r.

¹¹⁸ Vgl. TOM SCOTT: Reformen in Haushalt und Verwaltung. In: *Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. Bd. 1*. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 253-264, hier S. 263.

Immer wieder sorgten auch Zunftmeisterwahlen für Verwicklungen. Über die Wahl und die Zünfte beanspruchte der Rat als Obrigkeit das letzte Wort. Der Rat ließ nur Zunftmeister zu, die ihm genehm waren, da diese einen wichtigen Teil des Rates bildeten. Wurde ein Kandidat abgelehnt, schickte der Rat diesen nach Hause, mit dem Befehl an die Zünftigen einen neuen Zunftmeister zu wählen.¹¹⁹

Buerkli Wagner beispielsweise wurde 1495 als Zunftmeister der Zimmerleute abgelehnt, da seine Wahl durch vorherige Absprachen manipuliert worden war.¹²⁰ Die Beteiligten wie Caspar Hölz oder Bartli Müller verloren zum Teil das Wahlrecht und sind mit Geldstrafen belegt worden. Hölz sollte für eine Zeit lang von der Stadt verbannt werden, falls er die Verbannung nicht durch eine Geldbuße ablöse.¹²¹ Für Wagner selbst scheint der Zwischenfall keine Folgen gehabt zu haben.¹²² 1496 designierten die Schuhmacher Caspar Rotenkopf zum Zunftmeister. Dieser wurde vom Rat abgelehnt, da *diser Caspar mit sampt dem Waltzenmüller ein anfenglicher vrhab gewesen ist, der grossen mercklichen vnrùw, die vor vier Jaren alhie erhept*.¹²³ Rotenkopf blieb nichts anderes übrig, als auf das Amt zu verzichten, obwohl er alle Hebel in Bewegung setzte und selbst den Landvogt Caspar von Mörsperg für sich gewinnen konnte.

Einige weitere Ereignisse, die die Stadt Freiburg und seine Einwohner direkt oder indirekt betrafen, können hier nur gestreift werden. Insgesamt weisen diese Ereignisse auf unterschiedlichen Ebenen auf eine anzunehmende Verdichtung krisenhafter Momente im Freiburg des späten 15. Jahrhunderts hin. So etwa die seuchenartige Ausbreitung und die damit einhergehenden Maßnahmen gegen die *plag der platteren*, welche zum ersten Mal im August 1496 zum Thema in der Ratssitzung wurde.¹²⁴ Zu diesen Ereignissen gehörten sicher auch der Reichstag von 1498, dessen Vorbereitung und Durchführung die Stadt vor große Probleme stellte¹²⁵, die Auseinandersetzungen mit dem Landvogt Caspar von Mörsperg und anderen Adligen aus dem Umland¹²⁶ sowie der Schwabenkrieg von 1499.¹²⁷

Reaktionen des Freiburger Rats auf Delinquenz

Es scheint, dass der Rat Mitte 1496, d. h. zur Zeit, als das *Urfehdbuch* angelegt wurde, seine Herrschaft nach den Auseinandersetzungen von 1492 (Walzenmüller-Aufstand) und den erneuten Problemen zwischen 1494 und 1496 („Ebringer-Schmach“, Konflikte mit den Zünften und Adligen aus dem Umland) als gefährdet einschätzte. Eine Reaktion darauf könnte das *Urfehdbuch* darstellen. Dort wurden jene verzeichnet, die durch ihre Handlungen die Herrschaft des Rates und damit, nach Ansicht des Rats, den *gmeinen nütz* in Frage stellten bzw. schä-

¹¹⁹ Vgl. StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 96f.

¹²⁰ Vgl. MERKEL (wie Anm. 95), S. 581.

¹²¹ Vgl. *Urfehdbuch*, fol. 82r + v.

¹²² Vgl. StadtAF, B5 XIIIa Nr. 5, S.136, Eintrag vom 22. Juni 1495.

¹²³ StadtAF, B1 Nr. 2, fol. 97v-99v, hier 97v-98r.

¹²⁴ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 6, fol. 5r. Vgl. ULRICH P. ECKER: Bettelvolk, Aussätzige und Spitalpfündner. Armut und Krankheit als zentrales Aufgabenfeld der Stadtverwaltung. In: Geschichte der Stadt Freiburg i.Br. Bd. 1. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 2001, S. 468-493, hier besonders S. 482-485. Ecker nimmt an, dass die Blattern am 14. Sept.1496 zum erstenmal im Rat zur Debatte standen, allerdings findet sich schon knapp einen Monat früher ein Verbot, welches den Badern untersagte einen Kranken zu scheren oder zu baden, vgl. StadtAF, B5 XIIIa Nr. 5, S. 67. Zu den Blattern auch: ULRICH P. ECKER: „... sitzen untätig herum, verhandeln nichts, aber verzehren viel Geld.“ Organisation und Ablauf des Freiburger Reichstags. In: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498. Hg. von HANS SCHADEK. Freiburg 1998, S. 56-93; KARL BAAS: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Eine kulturgeschichtliche Studie, in: ZGGF 21, 1905, S. 25-48 und 104-152.

¹²⁵ Vgl. hierzu: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498. Hg. von HANS SCHADEK. Freiburg 1998.

¹²⁶ Vgl. StadtAF, B5 IIIc 10.

¹²⁷ Vgl. hierzu <http://www.schwabenkrieg.historicum.net/> (download 20. Juni 2005), besonders die ausführliche Bibliographie.

digten:¹²⁸ Zum einen die, die das direkt durch Beschimpfungen oder Handgreiflichkeiten taten, zum anderen solche, die die Autorität des Rates unterliefen und herausforderten, indem sie sich nicht an die vom Rat gesetzten und von Zasius ab 1494 gesammelten Ordnungen hielten, wie etwa Diebe, Ehebrecher, Gotteslästerer usw.¹²⁹ Der Freiburger Rat versuchte, verstärkt auf das Verhalten seiner Mitbürger Einfluss zu nehmen. Ähnliches geschah jedoch auch in anderen spätmittelalterlichen Städten. Vermutlich ist diese Vorgehensweise nicht nur eine Reaktion der Räte auf krisenhafte Momente, sondern ebenso den sich fortentwickelnden Verwaltungstechniken und einem sich allmählich wandelnden Selbstverständnis der Räte geschuldet.¹³⁰

Das Aufschreiben der Personen, die sich etwas – vor allem gegen die städtische Obrigkeit – hatten zuschulden kommen lassen, könnte eine Kontrollfunktion erfüllt haben, wie das etwa der Fall des Vit Murer zeigt.¹³¹ In der *Rats Erkenntnus* heißt es zu dem mehrmals aufgefallenen Murer, der u. a. den städtischen Torbeschließer geschlagen hatte, daraufhin gefangen genommen worden war, aber gnadenhalber wieder frei kam: *hab diss alles vffgeschriben, vnnd ob fürer mer von im zuclag kem, eins mit dem andern, on alles nachlassen, straffen*.¹³² Dass das Aufschreiben seine Wirkung zeigte, musste Murer ein knappes halbes Jahr später erfahren. Wiederum wird in der *Rats Erkenntnus* mitgeteilt, dass er, *nachdem er vil boser hendel begangen, wie drinn im vnzuchtbüch* steht – inzwischen hatte er auch einen Zöllner geschlagen – acht Meilen über den Rhein verbannt wurde, es sei denn er gebe zwei Mark Silber.¹³³

Das Aufzeichnen von Fällen, die in irgendeiner Weise strafrechtlich relevant waren, wie das im *Urfehdbuch* der Fall ist, und die zum Zeitpunkt der Anlegung des *Urfehdbuchs*, Mitte 1496, schon vier Jahre oder länger zurücklagen, scheint die Kontrollfunktion des *Urfehdbuchs* zu bestätigen. Das „Vormerken“ dieser Delinquenten in einem obrigkeitlichen Verzeichnis stellt auch eine Form der Umgehensweise mit delinquentem Verhalten dar. Denn bei Bedarf hatte der Rat die Möglichkeit, die Vergehen der jeweiligen Person nachzuschlagen, um dann *eins mit dem andern, on alles nachlassen, straffen* zu können.

Was die städtische Obrigkeit unter Delinquenz verstand, soll hier anhand der Genese der Vergichte beantwortet werden.¹³⁴ Personen, die sich in irgendeiner Weise verdächtig machten oder einer Tat beschuldigt wurden, sind verhaftet und in das Gefängnis, in der Regel in den Martinsturm, gebracht worden. Danach sind sie gütlich – ohne die Anwendung der Folter – befragt worden. Dabei wurden den Verhafteten die vorgeworfenen Taten *im thurn fürgehal-*

¹²⁸ Voraussetzung für den *gmeinen nütz*, der als anzustrebendes Ziel einer Rathsherrschaft galt, war die Herstellung und Bewahrung von Eintracht, Friede und Recht. Dazu sollte auch die Anlegung des *Urfehdbuch* einen Beitrag leisten, vgl. etwa ULRICH MEIER/KLAUS SCHREINER: Regimen civitatis. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften. In: Stadtrecht und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7). Hg. von ULRICH MEIER und KLAUS SCHREINER. Göttingen 1994, S. 17; EVAMARIA ENGEL: Die deutsche Stadt des Mittelalters. München 1993, S. 64.

¹²⁹ Vgl. Anm. 83.

¹³⁰ Vgl. etwa das Selbstverständnis des reichsstädtischen Ulmer Rats, der sich schon Mitte des 15. Jahrhunderts als *Oberkaitt* verstand, mit der Aufgabe *ir vnderthon vnd den gemeinen manne in aller erbarkeit vnd billichait zu regieren*, Präambel des Gesetzbuches der Stadt Ulm (um 1450), Stadtarchiv Ulm, II., Gesetzbuch, fol. 1; zitiert nach ISENMANN (wie Anm. 108), S. 131. Ebenfalls für Ulm konnte Eberhard Naujoks belegen, dass die Kontrolle der Stadtwirtschaft und der polizeilichen Gewalt in engem Zusammenhang steht mit dem systematischen Ausbau eines „bürokratischen“ Kontrollapparats, vgl. EBERHARD NAUJOKS: Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäb. Gmünd (Veröffentlichung der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B Forschungen 3). Stuttgart 1958, S. 28.

¹³¹ Vgl. *Urfehdbuch*, fol. 91r.

¹³² StadtAF, B5 XIIIa Nr. 6, fol. 30v, Eintrag zu Vit Murer vom 12. Juni 1497.

¹³³ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 6, fol. 48v und 49r + v, Einträge zu Vit Murer vom 29. Nov. 1497 und 1. Dez. 1497. Im *Urfehdbuch*, fol. 91r, wurde der Fall Murers allerdings erst im November 1498 aufgezeichnet, nachdem er wohl noch einige Vergehen begangen hatte. Dies wirft die Frage auf, weshalb, wie es in der *Rats Erkenntnus* heißt, der Fall nicht schon vorher verzeichnet wurde.

¹³⁴ Vgl. ausführlicher AUMÜLLER (wie Anm. 1), besonders Kapitel 4.1. und 4.2.

ten.¹³⁵ Zugleich „wusste“ die städtische Obrigkeit schon vorher genau von den Taten und wollte diese lediglich bestätigt haben.¹³⁶ So heißt es in der Vergicht von Michel Dissel: *als durch mim herren schultheissen dem Michel Dissers vorgelesen ist, wie dz er gereth soll haben.*¹³⁷ Das besagt, dass das Gericht schon vor der Befragung eine Art Anklageschrift verfasste, die dem Verdächtigen dann vorgelesen wurde.

Manche der Verdächtigen gestanden bereits in diesem Stadium die ihnen vorgeworfenen Taten. Im Vergichtteil liest man daher immer wieder: *hat vngemarert frygen willens verjehen*¹³⁸, *bekennt willicklich*¹³⁹ oder häufiger: *hat an der marter diß nachgeschriben meynung verjehen*¹⁴⁰, wobei hier *an [= on] der marter* ohne Folterung meint.¹⁴¹ Jedoch nicht alle gestanden, was ihnen vorgeworfen wurde. Daher griff der Magistrat zu drastischeren Mitteln, um die jeweilige Person *gichtig*, also geständig, zu machen. Den Ungeständigen wurde damit gedroht, sie in den *diebsturm* zu bringen. Nur selten wird deutlich ausgesprochen, was hinter den unscheinbaren, aber oft erscheinenden Worten *zeerfaren* und *erkennen* steckt. Bei Michel Dissel heißt es: *so verr er sunst nit bekantlich sin wölt, in diebsturn füren vnnd am seil erkennen.*¹⁴² Jemanden mit dem Seil *erkennen* meint ihn zu foltern.¹⁴³ Bei Dissel, und vermutlich bei vielen anderen auch, genügte diese Drohung, um eine Vergicht zu erlangen. Er gestand *an wethün*, d. h. ohne dass die Folter zum Einsatz kam.¹⁴⁴

Aber nicht nur Drohungen, sondern auch regelrechte Täuschungen wurden von der Obrigkeit angewandt. Vom Rat wurde eine Frau namens Liechtenfels des Diebstahls verdächtigt und zusammen mit ihrer Schwester inhaftiert. Die Schwester wurde, wie dem Ratsprotokoll zu entnehmen ist, *gedümlet vnd hart gemartert.*¹⁴⁵ Trotz der Marterung mit Daumenschrauben gestand sie nicht und wurde nach dem Schwur einer Urfehde freigelassen. Der immer noch ge-

¹³⁵ Zum Beispiel StadtAF, A1 XIe 1496 Okt. 22, Geständnis von Hans Hanser.

¹³⁶ Die Obrigkeit wurde im Turm vertreten durch die Verhörenden, also die Heimlichen Räte, z.T. war auch der Schultheiß anwesend. Wie aus der Malefizordnung ersichtlich wird, waren – zumindest bei den Vorverfahren zu den Prozessen der Hochgerichtsbarkeit – auch noch zwei Ratsmitglieder beim Verhör zugegen, vgl. hierzu: AUMÜLLER (wie Anm. 1), Kapitel 3.2.3. Zudem war noch der das Geständnis protokollierende Stadt- oder Gerichtsschreiber anwesend.

¹³⁷ StadtAF, A1 XIe 1496 Sept. 19. Wie die Aussage des Delinquenten deutlich macht, handelt es sich bei Dissel und Dissel um dieselbe Person. Bei dieser Anklageschrift könnte es sich auch um die schriftliche Anzeige handeln, die an die Obrigkeit gelangte und dann dem Delinquenten verlesen wurde.

¹³⁸ *Urfehdbuch*, fol. 6v-7r.

¹³⁹ Ebd., fol. 9r + v.

¹⁴⁰ Ebd., fol. 8v, 10r + v, 13r und 35r (gestrichener Eintrag).

¹⁴¹ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass alle Geständnisse, die die Basis für eine Verurteilung bildeten, zumindest seit der Einführung der Carolina (CCC) 1532, freiwillig abgelegt werden sollten. In der Carolina wurde daher bestimmt, dass während der Folter nicht verhört werden durfte (CCC Art. 58). Erst wenn der Delinquent ein Zeichen gab, dass er eine Aussage machen wollte, wurde er von der Folter genommen und seine Ausführungen wurden daraufhin protokolliert. Nach zwei, drei Tagen wurde dem Delinquenten seine Vergicht verlesen, die er zu bestätigen hatte. Durch diese Anerkennung erhielt das Geständnis den Anschein der Freiwilligkeit. Vollgültig wurde dieses durch den Bestätigungseid derjenigen Richter, die mit im Turm waren und die Aussage mitgehört hatten (CCC Art. 91). Dieses in der Carolina dargelegte Verfahren scheint demjenigen in unseren Quellen ähnlich gewesen zu sein. Zumindest was die eidliche Bestätigung betrifft. Das heißt schlussendlich bekannten alle Personen „freiwillig“, auch wenn sie vorher gemartert wurden. Da aber im Vergichtteil eigens darauf hingewiesen wird, dass eine Person ohne gemartert zu werden geständig gewesen sei, während in anderen Fällen nichts vermerkt wurde oder es ausdrücklich angeführt wird, ob sie sich einer Tortur unterziehen musste, ist anzunehmen, dass an dieser Stelle freiwillig ohne Folter meint. Zur Funktion der Geständnisse vgl. auch: GERD KLEINHEYER: Zur Rolle des Geständnisses im Strafverfahren des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Hg. von GERD KLEINHEYER u.a. Paderborn 1979, S. 367-384; Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie. Hg. von PETER BURSCHHEL u.a. Köln/Weimar/Wien 2000.

¹⁴² StadtAF, B5 XIIIa Nr. 6, fol. 5r, Eintrag zu Michel Tissel [Dissel] vom 19. Sept. 1496.

¹⁴³ Der Delinquent wurde an den Händen, die hinter dem Rücken zusammengebunden waren, mit einem Seil in die Höhe gezogen. Eine Steigerung der Folter war das Anhängen von Gewichten an den Füßen.

¹⁴⁴ StadtAF, A1 XIe 1496 Sept. 19.

¹⁴⁵ StadtAF, B5 XIIIa Nr. 7, fol. 124v, Eintrag vom 15. März 1499.

fangenen Liechtenfels gegenüber behauptete der Rat jedoch, dass die Schwester gestanden habe, um sie dadurch zu einer Aussage zu veranlassen. Halfen weder Drohung noch Täuschung, blieb dem Rat noch die Folter, um von Gefangenen zu erfahren, was er erfahren wollte.

Auf dieses Vorverfahren in den Türmen – der eigentliche Prozess folgte erst nach dem Geständnis – konnten die Verdächtigten unterschiedlich reagieren. Sie konnten weiterhin ihre Unschuld beteuern. Dann mussten allerdings alle, die sich nicht im Sinne der Obrigkeit zu einer Tat bekennen wollten, die Folter erdulden und bei ihrer Version bleiben. Gelang es den Delinquenten die Verhörenden zu überzeugen, endete das Vorverfahren mit der Freilassung des Verdächtigten nach Ableistung einer Urfehde.

Schaffte es der Delinquent nicht, die Tat völlig abzustreiten, konnte er versuchen nur bereits Nachgewiesenes einzugestehen. Martin Gerhart verwendete eine weitere Verhandlungsstrategie. Er versuchte, die Obrigkeit über seinen Geisteszustand im Unklaren zu lassen. Gerhart hatte Erfolg und wurde auf Grund seines Verhaltens milder bestraft.¹⁴⁶ Die Wahrheit erscheint als eine Art Verhandlungsgegenstand.¹⁴⁷

Bei der Interpretation von Vergichten und den auf den Vergichten fußenden Urteilen sollte nicht vergessen werden, dass die Obrigkeit, wie dargestellt, mit allen Mitteln versuchte ein Geständnis zu erlangen. Der städtische Rat beanspruchte, wo er konnte, die Definitionsmacht über „die Wahrheit“ und stellte schon in diesem Vorverfahren die Tat, den Hergang, den Täter und somit „die Wahrheit“ fest. Falls der Freiburger Rat ein dringendes Interesse daran hatte, konnte er die Straftäter mit allen Mitteln dazu bringen zu gestehen, was er wollte.¹⁴⁸ Delinquenz war demnach auch das, was der Freiburger Rat darunter verstand oder verstehen wollte. So oszillierte die Lage der Delinquenten einerseits zwischen der Chance, die eigene Situation durch das Gestehen glaubwürdiger Geschichten positiv zu beeinflussen, und dem Ausgeliefertsein gegenüber der Obrigkeit.

Es ist anzunehmen, dass die Stadtoberkeit, je nach der Situation, in der sie sich gerade befand, das, was sie unter abweichendem Verhalten verstand, enger oder weiter definierte.¹⁴⁹ Dies könnte eine Erklärung dafür abgeben, weshalb Personen ins *Urfehdbuch* aufgenommen wurden, deren Taten zum Zeitpunkt der Anlage des Eintrags schon Jahre zurücklagen. Sie waren dem Rat schon einmal unangenehm aufgefallen.

Die Anlegung des *Urfehdbuchs* und anderer „Verwaltungs“-Bücher, wie das *Geschicht-* oder *Untreubuch*, erscheint mir daher im Kontext der Verunsicherung des Freiburger Rates nicht erstaunlich. Die verstärkte Verwaltungstätigkeit der Obrigkeit war eine der Reaktionsweisen auf delinquentes Verhalten.¹⁵⁰ Die Untersuchung des Vergichtteils weist darauf hin, dass die vor den Prozessen stattfindenden Vorverhandlungen, Verhöre, Untersuchungen und Befragungen, vor allem bei Hochgerichtsbarkeitsprozessen, für die Straftäter weitaus wichtiger waren als die Prozesse selbst. Denn in den Prozessen wurde nicht mehr über die Frage der Schuld oder Unschuld der Delinquenten verhandelt, sondern nur noch über die Höhe der Strafe. Die Schuldfrage wurde zuvor im Martins-, spätestens im Diebsturm geklärt.

Bei der Bestrafung der Rechtsbrecher ging die Obrigkeit sehr unterschiedlich vor, je nach Ansehen der Person. So hatten die materiellen Verhältnisse Einfluss auf die Verurteilung und Höhe der Strafe, ebenso wie die Fragen, ob die zu Verurteilenden Fremde oder Einheimische,

¹⁴⁶ StadtAF, A1 XIe 1499 Mai 13.-17.

¹⁴⁷ Vgl. zu Verhandlungsstrategien von Delinquenten im 18. Jahrhundert die mikrohistorische Studie von ANDREA GRIESEBNER: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert* (Frühneuzeit-Studien, NF 3). Wien/Köln/Weimar 2000, S. 144f.

¹⁴⁸ Vgl. dazu etwa POINSIGNON, *Christophsturm* (wie Anm. 3), S. 10-12.

¹⁴⁹ Vgl. dazu die Studie von ALFRED SOMAN: *Deviance and criminal justice in Western Europe (1300-1800). An essay in structure*. In: *Criminal justice history* 1, 1980, S. 3-28. Solman zeigt am Delikt der Zauberei und Hexerei die Zyklen gesellschaftlicher Sensibilisierung und Desensibilisierung.

¹⁵⁰ Die vermehrte Verwaltungstätigkeit lediglich als Reaktion auf Krisen zu begreifen, wäre unzulässig. Es gibt viele weitere Ursachen dafür, diese liegen jedoch nicht im Fokus dieser Arbeit.

Männer oder Frauen¹⁵¹ waren, ob sie Fürbitter gewinnen konnten oder ob es sonstige Umstände gab, die ein Urteil beeinflussten, wie Leumund¹⁵², Geisteszustand¹⁵³, Jugend, Alter usw. Fremde oder Einwohner, die nicht aus Freiburg gebürtig waren, wurden viel öfter schon wegen relativ leichter Delikte ewig aus der Stadt verbannt. Freiburger mussten meist auf Zeit und nur in schweren Fällen lebenslanglich die Stadt verlassen, ansonsten wurde ihnen eine Geldbuße auferlegt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt in dieser Hinsicht auch Peter Schuster für das spätmittelalterliche Konstanz. Allerdings spielt dort die Verbannung von Einheimischen so gut wie keine Rolle mehr und wurde durch Geldbuße und Strafarbeit abgelöst. Wenn jemand aus Konstanz verbannt wurde, dann waren es überwiegend Fremde.¹⁵⁴

Freiburgerinnen, die im *Urfehdbuch* erscheinen, wurden häufig wie Fremde behandelt. Bei den verzeichneten Frauen handelte es sich um solche, die eher der armen Bevölkerungsschicht zuzurechnen waren. Wahrscheinlich verfügten diese nicht über genügend Einfluss, um ein günstigeres Urteil zu erlangen. Die Strafpraxis und die zum Teil harten Urteile stellen jedoch nur eine Facette des obrigkeitlichen Umgangs mit Delinquenz dar. Eine andere Facette verkörpern die Gnadenerweise, die der Rat vor allem Freiburgern gewährte.

Die Obrigkeit konnte, unabhängig von den Gesetzen, Milde und Barmherzigkeit walten lassen; sie verkörperte damit eine höhere Form von Gerechtigkeit. Zugleich demonstrierte sie, dass sie die ganze Strenge des Rechtes kannte und auch bereit war, diese anzuwenden. Während sich der Freiburger Rat Fremden oder Armen gegenüber streng zeigte, war er gegenüber Einheimischen immer wieder gewillt *barmhertzikeit vnd gnad mitzeteilen*.¹⁵⁵ So durfte Wilhelm Rudin, laut seiner am 11. Mai 1496 geschworenen und im *Urfehdbuch* verzeichneten Urfehde, ohne Wissen und Willen des Rates die Stadt nicht verlassen, und musste dazu *zehen pfund pfening zu besserung bezalen*.¹⁵⁶ Im Frevelteil hingegen findet sich zu Rudin wenige Wochen nach dem Urfehdeschwur, am 10. Juni 1496, folgender Eintrag: *Deßhalb er vmb zehen pfund pfennig gestrafft, darzu ewigklich in die stat Freiburg verboten ist, darnach hat man im die straff der x lb [Pfund] gemiltert in driü lb [Pfund] d [Pfennig]*.¹⁵⁷

Dies zeigt, dass ein Prozess nach dem Urfehdeschwur und der Annahme des Urteils nicht in jedem Fall abgeschlossen war. Vielmehr versuchten die Verurteilten, durch Gnadenbitten und Fürbitten Dritter eine Abmilderung des Urteils zu erlangen. Wichtig war dem Magistrat dabei, dass von der Partei des Delinquenten um Gnade gebeten wurde. Die Gnadenerweise könnten als Versuch verstanden werden, die Straftäter und ihre Fürbitter an die städtische Obrigkeit und deren Ordnungen zu binden. Wer um Gnade bat, erkannte das verhängte Urteil und die das Urteil verhängende Obrigkeit an und bestätigte auch mittels seines abgelegten Eides die herrschenden Machtverhältnisse.¹⁵⁸

¹⁵¹ Bei Barbara Metzgerin wird *wiplich blödikeit* als mildernden Umstand angeführt, *Urfehdbuch*, fol. 58r + v, sowie auch die Urfehdeurkunde, StadtAF, A1 XI^f 1495 Aug. 4. Ob die Delinquentin von ihrer *wiplich blödikeit* überzeugt war, oder ob sie geschickt verhandelte, muss offen bleiben. Jedoch kann konstatiert werden, dass ihre Verhandlungsstrategie aufgegangen ist. Sie kam ohne weitere Strafen frei.

¹⁵² Trotz Schwüren gegen die Wächter, die ihn verhaften wollten, erhielt ein Zimmerknecht seines guten Leumunds wegen keine Strafe, vgl. *Urfehdbuch*, fol. 23v.

¹⁵³ Vgl. StadtAF, A1 XI^e 1499 Mai 13.-17.

¹⁵⁴ Vgl. PETER SCHUSTER: Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz. Paderborn u.a. 2000, S. 378.

¹⁵⁵ Hier etwa *Urfehdbuch*, fol. 53v-56r. Was, je nachdem wie einflussreich der Delinquent oder dessen Fürbitter waren, dazu beitragen konnte, den innerstädtischen Konsens aufrecht zu erhalten.

¹⁵⁶ *sin leben lang hie zu Fryburg sin vnd pliben, on vrlob vß der stat nit zeziehen*, *Urfehdbuch*, fol. 51v-52r.

¹⁵⁷ Ebd., fol. 81v, Wilhelm Rudin.

¹⁵⁸ Gleichzeitig darf man die Ergebnisse Blauerts nicht völlig außer Acht lassen. Der Freiburger Rat war zwar bemüht seine Strafgewalt durchzusetzen, dies gelang ihm zunächst jedoch nur mit „Beihilfe“ der Betroffenen durch deren eidliche Selbstbindung, wie es das Urfehdeswesen vorsah, vgl. BLAUERT (wie Anm. 14), S. 74, sowie AUMÜLLER (wie Anm. 1), Kapitel 3.3. Der Freiburger Rat am Ende des 15. Jahrhunderts war eben keine „absolute“ Obrigkeit, auch wenn es, wie in anderen Städten, vermehrte Tendenzen dahin gab. So etwa in der Nördlinger Ratsordnung von 1488 oder der Epistel des Nürnberger Ratskonsulenten Schuerl von 1516, der zufolge

Verzeichnet wurden im Frevelteil entweder die im Prozess verhängten Strafen oder eben die nach Abschluss des Prozesses gemilderten. Damit spiegelt das *Urfehdbuch* die unterschiedlichen Phasen eines gerichtlichen Verfahrens wider. Dabei bilden die Vergichte die Voruntersuchung ab, die Urfehden stellen das Ergebnis des Prozesses dar und die Frevel teilen die (entrichteten) Strafen bzw. eine eventuelle Nachbesserung des Urteils mit.¹⁵⁹

Zugleich wird deutlich, dass es dem Freiburger Rat nicht darum ging, den gesamten Verlauf der einzelnen Prozesse zu dokumentieren. Vermutlich stand die Erfassung delinquenter Personen als solche im Vordergrund. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, weshalb nach und nach nur noch der Frevelteil fortgeführt worden ist. Für diesen bildeten die Ratsprotokolle die Grundlage. In die Ratsprotokolle wurden alle Ereignisse, die die Stadt oder die Obrigkeit betrafen, verzeichnet. Im Frevelteil hingegen sind nur die nach obrigkeitlichen Maßstäben tatsächlich straffälligen Personen aufgenommen worden. Folglich stellt der Frevelteil ein Konzentrat der ohnedies schon in den Ratsprotokollen verzeichneten Personen dar. Vermutlich deshalb verzichteten Wirtner und Armbruster auf das mühsame Kopieren von Vergichten und Urfehden, da nicht jede Person, die eine Vergicht oder eine Urfehde ablegte, delinquent war – aber jede, die einen Frevel zu entrichten hatte.

Nach 1505 scheint die städtische Herrschaft kein Interesse mehr daran gehabt zu haben, delinquente Personen in einem besonderen Verzeichnis zu führen, und begnügte sich mit den unübersichtlicheren Aufzeichnungen in den Ratsprotokollen.¹⁶⁰ Erst ab Mitte des 16. Jahrhunderts scheint es neben den regulären Ratsprotokollen wieder gesonderte Aufzeichnungen für Gesetzesbrecher gegeben zu haben.¹⁶¹

Überspitzt ließe sich abschließend die Annahme aufstellen, dass folgendes Vorgehen einen Teil der Herrschaftstechnik des Freiburger Magistrats darstellte: Im Turm wurden Personen von der Obrigkeit erst zu Delinquenten „gemacht“, um diese dann durch die geforderte Gnadenbitte, den Urfehdeschwur und Gnadenerweis an sich und die Gesetze und Ordnungen der Gemeinschaft zu binden oder sie mittels der Stadtverweisung zu entfernen.

Die Anlegung des *Urfehdbuchs*, die Straf- und auch die Gnadenpraxis stellen damit obrigkeitliche Herrschaftsinstrumente dar, die dazu dienen sollten, das Stadttregiment zu festigen und zu stabilisieren, und förderten somit den *gmeinen nütz*.

das wolregirn gar wenigen und allein denen so vom Schöpfer ... mit sonderlicher weyshait begabet sein verilien ist, Epistel des Nürnberger Ratskonsulenten Christoph Scheuerl von 1516. In: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis 16. Jahrhundert. Bd. 11. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayrischen Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1874, S. 791. Zu Nördlingen vgl. HORST RABE: Der Rat der Niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte. Köln/Graz 1966, S. 184. Trotz dieses Anspruchs der städtischen Räte muss davon ausgegangen werden, dass eine Rats Herrschaft in einem gewissen Maße immer des Konsenses mit der jeweiligen Bürgerschaft bedurfte, die mittels Wahl und Kontrollrechten graduell unterschiedlich an der Herrschaft beteiligt war, vgl. etwa ULRICH MEIER: Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen. München 1994, zugleich Diss. Bielefeld 1990/91, S. 76-96 und 189-203; KLAUS SCHREINER: Teilhabe, Konsens und Autonomie. Leitbegriffe kommunaler Ordnung in der politischen Theorie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. In: Theorien kommunaler Ordnung in Europa. Hg. von PETER BLICKLE (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 36). München 1996, S. 35-62; MEIER/SCHREINER (wie Anm. 128), S. 11-34.

¹⁵⁹ Dieser idealtypische Verlauf des gerichtlichen Verfahrens bzw. dessen Überlieferung in allen Teilen des *Urfehdbuchs* tritt jedoch nur im Fall von Michel Dissel auf, vgl. *Urfehdbuch*, fol. 13r, 69r und 85v.

¹⁶⁰ Wie erwähnt stellt das *Urfehdbuch* kein Gesamtverzeichnis der Delinquenten dar. Das Hauptaugenmerk scheint auf solche Rechtsbrecher gelegt worden zu sein, deren Taten sich gegen die Obrigkeit oder deren Vertreter richteten, vgl. dazu AUMÜLLER (wie Anm. 1), S. 100-106. Ob im Frevelteil versucht wurde alle Delinquenten zu erfassen scheint für einige Zeitabschnitte sehr wahrscheinlich. Vor allem gegen Ende der Aufzeichnungen lässt sich jedoch feststellen, dass diese Bemühungen nicht mehr fortgesetzt wurden.

¹⁶¹ Vgl. Anm. 6.